



Steuern



Vorsorgen und Steuern sparen

Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.





Inhaltsverzeichnis

1. Zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge: Warum?	4
2. Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge	8
2.1 Grundsätze der Förderung	9
2.2 Fördervoraussetzungen	11
2.3 Förderwege	20
2.4 Nachgelagerte Besteuerung	38
3. Förderverfahren	40
4. Die zusätzliche steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung	48
4.1 Vorteile	49
4.2 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung	50
4.3 Integration der Durchführungs- wege in die Förderung	53
4.4 Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen	53
4.5 Anspruch auf Entgeltumwandlung	54
4.6 Verbesserung der Portabilität ab 2005	55
4.7 Steuerrechtliche Rahmen- bedingungen im Einzelnen	56
5. Zertifizierung	66
Anhang: Beispielsrechnungen	70
Checkliste: In neun Schritten zum Vertrag	76



1. Zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge: Warum?



Bei anhaltend niedrigen Geburtenraten und weiter wachsender Lebenserwartung wird der demografische Wandel in den kommenden Jahrzehnten zu gravierenden Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung führen. Diese Verschiebungen erfordern eine Ergänzung des bestehenden Altersvorsorgesystems, das sich hauptsächlich im Umlageverfahren durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert.

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung als Hauptsäule bilden die betriebliche Altersversorgung und die private Altersversorgung die zweite und dritte Säule der Alterssicherung. Diese ergänzenden Säulen werden immer wichtiger, um den Lebensstandard auch im Alter aufrechtzuerhalten. Deutschland hat mit der Rentenreform 2001 und dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 Weichen zur Anpassung der Alterssicherung an die demografische Entwicklung gestellt.

Eine einseitige Belastung einer Generation, seien es die Älteren oder die Jüngeren, würde zu einer Belastungsprobe für die Solidarität zwischen den Generationen führen. Richtschnur bei Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung ist deshalb der Grundsatz der Generationengerechtigkeit.

Das Vertrauen der Älteren in das Funktionieren der gesetzlichen Rentenversicherung muss erhalten bleiben. Gleichzeitig dürfen die Jüngeren nicht durch zu hohe Beiträge überfordert werden. Nur mit verkraftbaren Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung wird der Spielraum geschaffen, der erforderlich ist, um eigenverantwortlich ergänzende Altersvorsorge betreiben zu können.

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung sollen die Beitragssätze stabil bleiben. Das heißt: Bis 2020 soll der Beitragssatz 20 % und bis 2030 soll er 22 % nicht überschreiten. Die jetzige und die künftigen

Bundesregierungen sind zum Handeln verpflichtet, falls diese Grenzen überschritten werden. Trotz der absehbaren demografischen Entwicklung soll eine Untergrenze des Sicherungsniveaus von mindestens 46 % bis zum Jahr 2020 und mindestens 43 % bis zum Jahr 2030 nicht unterschritten werden.

Der Nachhaltigkeitsfaktor wird sich ab 1. Juli 2005 auswirken. In die Rentenanpassungsformel wurde ein so genannter Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt, der das zahlenmäßige Verhältnis von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten berücksichtigt. Der Nachhaltigkeitsfaktor bezieht damit die Auswirkungen einer längeren Lebenserwartung, die Entwicklung der Geburten und der Erwerbstätigkeit in die Rentenanpassung ein. Der Nachhaltigkeitsfaktor wird sich ab 1. Juli 2005 auswirken. Zugleich wird festgelegt, dass es allein wegen der Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer negativen Rentenanpassung kommen kann.

Die Reformen sorgen für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Generationen und stellen sicher, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch für künftige Generationen das wichtigste Element zur Sicherung des in der Erwerbsphase aufgebauten Lebensstandards bleibt.



Durch eine attraktive Förderung der individuellen Altersvorsorge verstärken wir das mit der gesetzlichen Rente gelegte Fundament. Damit soll ein Versorgungsniveau sichergestellt werden, das den Versicherten einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht. Für die zusätzliche Altersvorsorge wird eine spürbare staatliche Unterstützung gewährt. Der Staat fördert eine breite Palette von Produkten der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge. Aus dieser Palette kann jeder das Produkt auswählen, das seiner Situation am besten entspricht.

2. Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge

2.1 Grundsätze der Förderung

Der Staat fördert die private kapitalgedeckte Altersvorsorge auf zwei Wegen:

- zum einen über den bestehenden und im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) modifizierten Sonderausgabenabzug für bestimmte Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Einkommensteuergesetz (EStG);
- zum anderen wurde mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG) ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag im Einkommensteuerrecht eingeführt. Dieser wird um eine progressionsunabhängige Zulage ergänzt.

Auf diese Weise können auch Bezieher kleiner Einkommen und kinderreiche Familien eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufbauen, auch wenn sie keine oder nur geringe Einkommensteuer zahlen und sich somit ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag bei ihnen nicht auswirken würde.

Die steuerliche Förderung steht grundsätzlich denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenreform und des Versorgungsänderungsgesetzes wirtschaftlich betroffen sind und den betreffenden Alterssicherungssystemen weiterhin „aktiv“ angehören.

Zu den begünstigten Altersvorsorgeprodukten gehören alle Anlageformen, deren vertragliche Gestaltung die vom Gesetzgeber definierten Mindeststandards im Hinblick auf eine Absicherung im Alter und den Verbraucherschutz gewährleisten.



Jeder Förderberechtigte erhält zunächst die Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen. Die steuerliche Zulage erhöht dabei seine für diesen Vertrag getätigten Aufwendungen. Bei denjenigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, prüft das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung, ob für den Begünstigten der zusätzlich beantragte Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgeaufwendungen (geleistete Eigenbeiträge und staatliche Zulagen) günstiger ist. Ist dies der Fall, erhält der Förderberechtigte im Rahmen der Veranlagung die über die Zulage hinausgehende gesondert festgestellte Steuerermäßigung, die im Gegensatz zur Zulage nicht auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen wird.



2.2 Fördervoraussetzungen

Zum begünstigten Personenkreis gehören die unbeschränkt Steuerpflichtigen, die entweder von der Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirtschaftlich betroffen sind.

Von der Förderung profitieren insbesondere

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte
- Beamte und diesen gleichgestellte Personen

Für die Gewährung der steuerlichen Förderung ist es ausreichend, wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis während eines Teils des Kalenderjahres vorgelegen haben.

Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. „Beschäftigung“ bedeutet unselbstständige Arbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Bei Auszubildenden kommt es nicht darauf an, ob sie ein Arbeitsentgelt beziehen; sie sind immer versicherungspflichtig.

Vereinzelt sind auch selbstständig Tätige in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 2 Sozialgesetzbuch – SGB – VI) und daher von der Rentenreform in gleicher Weise betroffen. Dazu gehören:

- Arbeitnehmerähnliche Selbstständige: Das sind Selbstständige, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und regelmäßig nur für einen Auftraggeber arbeiten;
- Künstler und Publizisten;
- Hausgewerbetreibende;
- Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind;
- Hebammen und Entbindungspfleger;
- Personen, die einen Existenzgründungszuschuss nach § 4211 SGB III erhalten (so genannte „Ich-AG“).

Neben den Genannten gehören folgende Personengruppen in der Regel zu den Pflichtversicherten und damit zu den Zulageberechtigten:

- Kinder erziehende Mütter oder Väter ohne Arbeitseinkommen in den ersten drei Lebensjahren des Kindes, in denen Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden;
- Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig an wenigstens 14 Stunden in der Woche pflegen. Daneben darf eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden;
- Wehr- oder Zivildienstleistende;
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld). Voraussetzung ist, dass diese im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren;
- Bezieher von Arbeitslosengeld II;
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren;



- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit einer Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder einer sonstigen Zusatzversorgungskasse.

Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte

Zum Kreis der Zulageberechtigten gehören auch diejenigen, die im Alterssicherungssystem der Landwirte pflichtversichert sind.

Empfänger von Besoldung und Amtsbezügen

Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz und Empfänger von Amtsbezügen, deren Versorgungsrecht zumindest die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung des Versorgungsänderungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 vorsieht, wurden durch das Versorgungsänderungsgesetz in den Kreis der Zulageberechtigten einbezogen. Gleichfalls einbezogen wurden Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind und in dieser Zeit einer Beschäftigung nachgehen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI) erstreckt wird.

Für die Zeit einer Beurlaubung ohne Besoldung oder Amtsbezüge wegen der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren besteht Zulageanspruch dann, wenn bei Versicherungspflicht in

der gesetzlichen Rentenversicherung Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI zu berücksichtigen wären. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist u. a. die schriftliche Einwilligung des Zulageberechtigten zur Übermittlung der für die Zulageberechnung erforderlichen Daten durch die jeweils zuständige Stelle an die zentrale Stelle und die Verwendung dieser Daten für das Zulageverfahren. Zuständige Stellen in diesem Sinne sind:

- die Besoldung oder Amtsbezüge anordnenden Stellen,
- zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber eines ohne Besoldung Beurlaubten, der zum Kreis der Zulageberechtigten gehört.

Ehegatten von begünstigten Personen

Gehört nur ein Ehegatte zu den begünstigten Personengruppen (unmittelbar Begünstigter), erhält der andere Ehegatte eine abgeleitete Zulageberechtigung, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wird (mittelbar Begünstigter). Diese Ehegatten sind zwar nicht direkt von der Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen, aber es besteht ein indirekter Bezug durch die Minderung einer eventuell anfallenden Hinterbliebenenrente. Dem wird durch die Einräumung einer eigenständigen Zulageberechtigung Rechnung getragen.

Nicht geförderte Personengruppen

Personengruppen, die von der geringfügigen Absenkung des Renten- oder des Versorgungsniveaus wirtschaftlich nicht betroffen sind, können die steuerliche Förderung grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen. Nicht gefördert werden insbesondere:

- Selbstständige (sofern diese nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind);
- Angestellte und Selbstständige, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind;
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte;



- Bezieher einer Vollrente wegen Alters;
- Sozialhilfebezieher;
- geringfügig Beschäftigte oder geringfügig selbstständig Tätige (§ 8 Abs. 1 SGB IV; so genannte „Mini-Jobs“), die nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben.

Altersvorsorgeprodukte

Die steuerlich geförderte kapitalgedeckte Altersvorsorge soll die gesetzliche Rente sowie eine Versorgung nach beamten- und soldatenrechtlichen Regelungen ergänzen. Deshalb werden nur Anlageformen gefördert, die ab Beginn des Renten- bzw. Pensionsalters eine lebenslange Auszahlung garantieren. Hierzu gehören in der Regel Rentenversicherungen oder Fonds- und Banksparpläne, die mit Auszahlungsplänen und Absicherungen für das hohe Alter ab 85 Jahren (so genannte Restverrentungspflicht) verbunden sind. Anlagen, die nur eine Kapitalauszahlung vorsehen, gehören nicht zu den geförderten Altersvorsorgeprodukten.

Teilauszahlung zu Beginn der Leistungsphase

Aufgrund der durch das Alterseinkünftegesetz vorgenommenen Änderungen kann der Anleger neben der regelmäßigen monatlichen Leistung auch die unmittelbare Auszahlung von 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals verlangen. Die während der Auszahlungsphase anfallenden Erträge können auch variabel ausgezahlt werden. Hierdurch wird die Flexibilität der entsprechenden Anlageprodukte erhöht.

Welche konkreten Voraussetzungen begünstigte Altersvorsorgeprodukte erfüllen müssen, ist im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) geregelt. Nach diesem Gesetz prüft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Zertifizierungsstelle) auf Antrag des jeweiligen Anbieters eines Altersvorsorgeproduktes vorab, ob die vorgelegte Vertragsgestaltung die vorgeschriebenen Förderkriterien erfüllt. Werden die Kriterien erfüllt, dann wird der Vertrag von der Zertifizierungsstelle zertifiziert. Diese Zertifizierung ist bindend für die Finanzverwaltung. Zahlt der Zulageberechtigte Beiträge zugunsten eines zertifizierten Vertrags, kann er sicher sein, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung der Beiträge erfüllt sind.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wird unter anderem das AltZertG modifiziert. Die Anzahl der Zertifizierungskriterien wird von bislang elf Voraussetzungen auf fünf Kriterien verringert. Zudem wird die bereits erwähnte Teilkapitalauszahlung als Einmalzahlung in Höhe von 30 Prozent des Kapitals gesetzlich zugelassen. Ferner müssen neu abgeschlossene Versicherungsverträge ab 2006 einheitliche Tarife für Männer und Frauen („Unisex-Tarife“) vorsehen. Neben diesen Änderungen, die primär die Vertragsgestaltung betreffen, werden durch die im Alterseinkünftegesetz enthaltenen Regelungen auch die Vergleichbarkeit verschiedener Produkte für den Verbraucher verbessert und seine Informationsrechte erweitert.

Sicherheit für Anleger durch zertifizierte Vorsorgeprodukte

Einheitliche Tarife für Frauen und Männer ab 2006

Für bereits laufende – bereits zertifizierte – Verträge und solche Verträge, die noch bis zum 31. Dezember 2005 abgeschlossen werden und ebenfalls zertifiziert wurden, können Anbieter und Anleger grundsätzlich eine Umstellung auf einzelne oder alle neuen Kriterien vereinbaren. Beispiel „Unisex-Tarif“: Dieser kann, muss aber nicht eingeführt werden. Das bedeutet, dass auch diese zertifizierten „Altverträge“ weiterhin die erforderlichen Voraussetzungen für die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge erfüllen, auch wenn sie keinen „Unisex-Tarif“ vorsehen. Werden zertifizierte Altersvorsorgeverträge allerdings erst nach dem 31. Dezember 2005 abgeschlossen, so muss dieser Vertrag einen entsprechenden „Unisex-Tarif“ enthalten.

Gefördert werden Anlagen, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn einer Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Anlegers wegen des Erreichens der Altersgrenze gebunden sind und nicht beliehen oder anderweitig verwendet werden können. Die Anlageformen müssen ab Auszahlungsbeginn eine lebenslange steigende oder gleich bleibende monatliche Leibrente zusichern; alternativ sind entsprechende Auszahlungen aus Fonds- oder Bankguthaben möglich, die in der Leistungsphase ab dem 85. Lebensjahr mit einer Rentenversicherung verbunden sind.

Auch laufende Verträge können umgestellt werden

Welche Anlagen werden gefördert?



Zertifizierung

Mit der Zertifizierung wird weder bestätigt noch geprüft, ob

- der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig ist,
- die Zusage des Anbieters erfüllbar ist
- oder die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Es handelt sich somit nicht um ein staatliches Gütesiegel, das die Qualität des Produkts hinsichtlich Rentabilität und Sicherheit bestätigt. Mehr dazu im Kapitel 5 „Zertifizierung“.

Zu Beginn der Auszahlungsphase müssen mindestens die eingezahlten Beträge und während der Auszahlungsphase die laufenden monatlichen Zahlungen zugesagt sein. Förderunschädlich können die Anlageverträge mit einer ergänzenden Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und/oder einer zusätzlichen Absicherung der Hinterbliebenen verbunden werden.

Keine Anrechnung auf „Hartz IV“

Soweit es sich um steuerlich gefördertes Kapital handelt, sind die Anlagen während der Ansparphase gesetzlich vor Pfändung geschützt. Darüber hinaus sind sie bei der Bedürftigkeitsprüfung in den Bereichen Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II nicht zu berücksichtigen.

Da der Gesetzgeber das Antragsrecht für eine Zertifizierung ausdrücklich den Anbietern oder ihren Spitzenverbänden vorbehalten hat, bleibt es den Anlegern erspart, sich selbst Klarheit über die Förderbarkeit eines angebotenen Altersvorsorgevertrags verschaffen zu müssen. Derjenige, der sich entschließt, eine private Altersvorsorge mit Hilfe der staatlichen Förderung aufzubauen, muss also nur unter den am Markt angebotenen, zertifizierten Produkten wählen.

Die Regelungen im AltZertG betreffen allerdings nur Produkte, die der privaten Altersvorsorge zuzurechnen

sind. Daneben können jedoch auch Sparbeiträge zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge steuerlich gefördert werden. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang auf eine zusätzliche Zertifizierung verzichtet, da durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) für diese Anlageprodukte bereits ein Qualitätsmindeststandard besteht, durch den die im AltZertG aufgezählten Kriterien weitgehend erfüllt werden. Es können allerdings im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nur Beiträge des Zulageberechtigten an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds berücksichtigt werden.

Voraussetzung ist, dass die Beiträge

- aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleistet werden,
- zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge dienen und
- die Versorgungseinrichtung eine lebenslange Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG) vorsieht.

Es ist somit nicht möglich, dass der gleiche Beitrag des Arbeitnehmers zweimal – einmal im Rahmen des § 10 a EStG/XI. Abschnitt EStG und zum zweiten Mal nach § 3 Nr. 63 EStG – gefördert wird. Allerdings steht es dem Berechtigten frei, mit jeweils gesonderten Zahlungen die Vorteile im Rahmen des § 10 a EStG/XI. Abschnitt EStG und des § 3 Nr. 63 EStG sowie bei Altzusagen zusätzlich die Vorteile des § 40 b EStG (Pauschalversteuerung) in Anspruch zu nehmen, soweit die Voraussetzungen der einzelnen Vorschriften gegeben sind.

Beiträge zu einem Altersvorsorgeprodukt können nicht berücksichtigt werden, wenn – neben dem Vorliegen der anderen Voraussetzungen – die gleichen Beiträge vermögenswirksame Leistungen oder prämiengünstige Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz sind oder beim Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG berücksichtigt wurden (§ 10 i.V.m. § 82 Abs. 4 EStG). Außerdem können die Beiträge, die der Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (→ siehe Seite 32) dienen, nicht erneut als Altersvorsorgebeiträge nach § 10 a EStG/XI. Abschnitt EStG gefördert werden.



2.3 Förderwege

Altersvorsorgezulage

Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen. Voraussetzung für die volle Gewährung der Altersvorsorgezulage ist, dass sich der Zulageberechtigte am Aufbau seines Altersvorsorgevermögens beteiligt. Aus diesem Grund ist die Gewährung der vollen Zulage von einem bestimmten Mindesteigenbeitrag abhängig. Wird dieser nicht oder nur teilweise erbracht, wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag entsprechend gekürzt. Erbringt der Zulageberechtigte beispielsweise nur 50 % des für ihn maßgebenden Mindesteigenbeitrags, dann erhält er auch nur 50 % der staatlichen Altersvorsorgezulage.

Volle Förderung bei vollem Eigenbeitrag

Gehören beide Ehegatten zum begünstigten Personenkreis nach § 10 a Abs. 1 EStG, erhält jeder Ehegatte die ihm zustehende Altersvorsorgezulage, wenn er einen entsprechenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen und den für ihn maßgebenden Mindesteigenbeitrag erbracht hat. Besonderheiten ergeben sich, wenn nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis gehört. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag leistet (→ siehe Seite 24).

■ Grundzulage

Die Grundzulage beträgt :

in den Jahren 2002 und 2003	38 €
in den Jahren 2004 und 2005	76 €
in den Jahren 2006 und 2007	114 €
ab dem Jahr 2008 jährlich	154 €

■ Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das der Zulageberechtigte Kindergeld erhält:

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	46 €
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	92 €
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	138 €
ab dem Veranlagungszeitraum 2008	185 €

Die Kinderzulage wird – genauso wie das Kindergeld – insgesamt nur einmal je Kind gewährt. Sie wird grundsätzlich demjenigen Zulageberechtigten zugeordnet, der auch das Kindergeld erhält. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass die Kinderzulage in der Regel dem Elternteil zugute kommt, der die Erziehungsleistungen erbringt. Dieser Elternteil bekommt aufgrund des Obhutsprinzips im Kindergeldrecht auch das Kindergeld ausbezahlt.

Erfüllen verheiratete Eltern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG (nicht dauernd getrennt lebend / unbeschränkte Steuerpflicht beider Eltern), dann wird die Kinderzulage – abweichend von der tatsächlichen Kindergeldauszahlung – grundsätzlich der Mutter gewährt, es sei denn, die Ehepartner beantragen, dass diese dem Vater zugerechnet werden soll.



Mindesteigenbeitrag

Mit der Altersvorsorgezulage soll die private Altersvorsorge gefördert und keine staatlich finanzierte Grundrente eingeführt werden. Aus diesem Grund wird die volle Zulage nur dann gewährt, wenn sich auch der Zulageberechtigte am Aufbau seines Altersvorsorgevermögens beteiligt (Eigenbeitrag). Die auf dem Altersvorsorgevertrag eingehende Sparleistung soll in der Endstufe der Förderung im Jahr 2008 insgesamt 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen bzw. der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge des Zulageberechtigten betragen.

Sie setzt sich aus den geleisteten Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen zusammen. Der Zulageberechtigte braucht also die erforderliche Sparleistung nicht alleine aufzubringen. Die Altersvorsorgezulage vermindert sich entsprechend, wenn nicht der nachfolgende Mindesteigenbeitrag (erwartete Sparleistung abzüglich der staatlichen Zulage) erbracht wird:

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	in Höhe von 1,0 %, max. 525 € abzgl. der Zulage
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	in Höhe von 2,0 %, max. 1.050 € abzgl. der Zulage
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	in Höhe von 3,0 %, max. 1.575 € abzgl. der Zulage
ab dem Veranlagungszeitraum 2008	in Höhe von 4,0 %, max. 2.100 € abzgl. der Zulage

Der jeweils zu ermittelnde prozentuale Anteil berechnet sich aus der Summe der maßgebenden Einnahmen (in der Regel der Bruttoarbeitslohn / Besoldung / Amtsbezüge), die in dem Kalenderjahr erzielt wurden, das dem Sparjahr voranging.

Der Rückgriff auf das dem Sparjahr vorangegangene Kalenderjahr ist notwendig, damit schon zu Beginn des Sparjahrs bzw. spätestens mit Ende des ersten Quartals der vom Zulageberechtigten zu leistende Mindesteigenbeitrag berechnet werden kann. Bei Pflichtversicherten in der Land und Forstwirtschaft werden die Einkünfte aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt.

Auch für den Fall, dass bereits allein der Zulageanspruch 4 % der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen bzw. der Besoldung/ Amtsbezüge entspricht oder sogar übersteigt, muss immer ein bestimmter Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag geleistet werden, um die volle Zulage zu erhalten.

Der Mindesteigenbeitrag beträgt in jedem der Veranlagungszeiträume von 2002 bis 2004 mindestens

- **45 €** für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,
- **38 €** für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist,
- **30 €** für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 beträgt der Mindesteigenbeitrag in jedem Veranlagungszeitraum mindestens 60 €. Der Mindesteigenbeitrag wird auch als Sockelbetrag bezeichnet.

Wird der Sockelbetrag nicht oder nur teilweise erbracht, wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Sockelbetrag entsprechend gekürzt.

Berechnungsgrundlage

Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, die jede für sich die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis begründen würde, so wird für die Mindesteigenbeitragsberechnung die Summe der Einnahmen aus diesen Tätigkeiten zugrunde gelegt.

Ist der Zulageberechtigte z. B. in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Vorjahr und die positiven Einkünfte aus § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum für die Mindesteigenbeitragsberechnung zusammenzufassen.

Auf die Summe der im Vorjahr bezogenen Einnahmen ist auch abzustellen, wenn die Einnahmen des Zulageberechtigten im Sparjahr erheblich über oder unter denen des Vorjahres liegen. Hat der Zulageberechtigte im Vorjahr keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt, so ist zum Erhalt der ungekürzten Zulage mindestens der Sockelbetrag zu erbringen.

Besonderheiten bei Ehegatten

Erfüllt nur ein Ehegatte die persönlichen Voraussetzungen für eine Begünstigung nach § 10 a Abs. 1 EStG, dann erhält der andere Ehegatte eine abgeleitete Zulageberechtigung. Voraussetzung ist, dass

- beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder
- der unmittelbar begünstigte Ehegatte, d. h. derjenige, der die persönlichen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis nach § 10 a Abs. 1 EStG erfüllt, über eine förderbare Versorgung im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine förderbare Direktversicherung verfügt.

Eine ungekürzte Zulage erhält der mittelbar begünstigte Ehegatte allerdings nur, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag geleistet hat. Bei der Mindesteigenbeitragsberechnung werden im Falle einer abgeleiteten Zulageberechtigung die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen berücksichtigt. Ein zusätzlicher eigener Mindesteigenbeitrag des mittelbar begünstigten Ehegatten ist nicht erforderlich.

Die folgenden Beispiele beziehen sich auf die Förderung im Jahr 2008.

■ Beispiel 1

Herr Müller ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Er ist ledig, kinderlos und möchte eine Zulage erhalten.

Wie hoch ist sein Mindesteigenbeitrag?

beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres	30.000 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG:	
4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	1.200 €
maximal	2.100 €
anzusetzen somit	1.200 €
abzüglich der Zulage	- 154 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG	1.046 €
Sockelbetrag	60 €
der geforderte Mindesteigenbeitrag beträgt	1.046 €

Leistet Herr Müller den geforderten Mindesteigenbeitrag von 1.046 €, erhält er die volle Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen.

Leistet er beispielsweise aber nur 800 € Eigenbeiträge, erhält er eine entsprechend gekürzte Zulage.

Von Herrn Müller geleisteter Eigenbeitrag	800 €
Er erhält nur eine gekürzte Zulage ($154 \text{ €} \times 800 \text{ €} / 1.046 \text{ €}$)	117,78 €

■ Beispiel 2

Frau Maier ist Beamtin. Sie ist ledig, hat drei Kinder und möchte eine Zulage erhalten.

Wie hoch ist ihr Mindesteigenbeitrag?

Besoldung des Vorjahres	15.000 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG:	
4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	600 €
maximal	2.100 €
anzusetzen somit	600 €
abzüglich der Zulage (154 € + 3x 185 €)	- 709 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG	- 109 €
Sockelbetrag	60 €
der geforderte Mindesteigenbeitrag beträgt	60 €

Leistet Frau Maier den geforderten Mindesteigenbeitrag von 60 €, erhält sie die volle Zulage auf ihren Altersvorsorgevertrag überwiesen.

Leistet sie beispielsweise aber nur 30 €, wird die Zulage entsprechend gekürzt.

geleisteter Eigenbeitrag von Frau Maier	30 €
Sie erhält nur eine gekürzte Zulage (709 € x 30 € / 60 €)	354,50 €

■ Beispiel 3

Herr und Frau Schmidt sind verheiratet. Herr Schmidt ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Nur er gehört zu dem nach § 10 a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis. Seine Frau ist selbstständig tätig und gehört keiner der in § 10 a Abs. 1 EStG genannten Personengruppen an. Die Eheleute haben zwei Kinder, die Frau Schmidt zugeordnet werden sollen.

Zulageberechnung für Herrn Schmidt

beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres	30.000 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG:	
4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	1.200 €
maximal	2.100 €
anzusetzen somit	1.200 €
abzüglich der Zulage (2 x 154 € + 2 x 185 €)	- 678 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG	522 €
Sockelbetrag	60 €
der geforderte Mindesteigenbeitrag beträgt	522 €

von Herrn Schmidt geleisteter Eigenbeitrag 1.400 €

Er erhält eine Zulage in Höhe von 154 € auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen (die zweite Grundzulage und die Kinderzulage erhält Frau Schmidt auf ihren Altersvorsorgevertrag überwiesen).

Zulageberechnung für Frau Schmidt

Mindesteigenbeitrag von Herrn Schmidt	522 €
von Herrn Schmidt geleisteter Eigenbeitrag	1.400 €
Zulage (154 € + 2 x 185 €)	524 €

Herr Schmidt hat den erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet, daher erhält seine Frau die ungekürzte Zulage in Höhe von 524 €.

Sonderausgabenabzug

Als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden können nachfolgende Altersvorsorgeleistungen:

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	bis zu 525 €
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	bis zu 1.050 €
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	bis zu 1.575 €
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	bis zu 2.100 €

Der Sonderausgabenabzugsbetrag ist unabhängig von der tatsächlichen Höhe des individuellen Einkommens. Bei dem Abzugsbetrag handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um einen Höchstbetrag, bis zu dem Sparbeiträge zugunsten eines Altersvorsorgevertrags berücksichtigt werden können. Innerhalb der Höchstgrenzen des § 10 a Abs. 1 EStG gehören zu den begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie der ihm zustehende Zulageanspruch. Sofern der Steuerpflichtige einen zusätzlichen Abzugsbetrag nach § 10 a EStG beantragt, prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug nach § 10 a Abs. 1 EStG oder der Anspruch auf Zulage für den Steuerpflichtigen günstiger ist (§ 10 a Abs. 2 Satz 3 EStG).

Ist der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug größer als der Anspruch auf die Zulage, wird der zusätzliche Sonderausgabenabzug nach § 10 a Abs. 1 EStG gewährt. In diesen Fällen wird die tarifliche Einkommensteuer allerdings um den Anspruch auf Zulage erhöht (§ 10 a Abs. 2 EStG). Der Steuerpflichtige erhält die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung somit unmittelbar.

Besonderheiten bei Ehegatten

Gehören beide Ehegatten zum begünstigten Personenkreis, kann jeder Ehegatte Altersvorsorgesparleistungen als Sonderausgaben geltend machen. Nicht ausgeschöpftes Abzugsvolumen kann allerdings nicht von einem auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Der Gesetzgeber will beiden Steuerpflichtigen die gleichen Möglichkeiten einräumen, eine steuerlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen.



Für die Günstigerprüfung werden jeweils die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen mit den sich insgesamt ergebenden Steuervorteilen aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug verglichen. Erfüllt nur ein Ehegatte die persönlichen Voraussetzungen für eine Begünstigung nach § 10 a Abs. 1 EStG, dann steht dem mittelbar begünstigten Ehegatten ein abgeleiteter Zulageanspruch zu; ihm wird jedoch kein gesonderter Sonderausgabenabzugsbetrag eingeräumt (§ 10 a Abs. 3 Satz 2 EStG).

Die von dem mittelbar begünstigten Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge können nur im Rahmen des Abzugsvolumens berücksichtigt werden, das dem nach § 10 a Abs. 1 EStG begünstigten Ehegatten zusteht, soweit der Höchstbetrag durch die vom unmittelbar Zulageberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die zu berücksichtigenden Zulagen noch nicht ausgeschöpft wird. Für die Günstigerprüfung werden die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen mit dem sich aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug insgesamt für die Ehegatten ergebenden Steuervorteil verglichen.

In den folgenden Beispielen wird unterstellt, dass der Steuerpflichtige keine weiteren Einkünfte hat, d. h., die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung stellt eine grobe Prognose dar.

■ Beispiel 1

Herr Lehmann ist ledig und kinderlos. Sein Bruttoarbeitslohn des Vorjahres betrug 40.000 €.

Zulagenermittlung Herr Lehmann

beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres	40.000 €
--	----------

Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG:

4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	1.600 €
maximal	2.100 €
anzusetzen somit	1.600 €
abzüglich der Zulage	- 154 €

Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG	1.446 €
Sockelbetrag	60 €

der geforderte Mindesteigenbeitrag beträgt	1.446 €
--	---------

von Herrn Lehmann geleisteter Eigenbeitrag	1.446 €
--	---------

Er erhält eine volle Zulage in Höhe von 154 € auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen.

Sonderausgabenabzug

von Herrn Lehmann geleistete Eigenbeiträge	1.446 €
Anspruch auf Zulage	154 €
Beiträge im Sinne des § 10 a Abs. 1 EStG insgesamt	1.600 €
maximal als Sonderausgabe zu berücksichtigen	2.100 €
anzusetzen somit	1.600 €

daraus resultierende Verminderung der tariflichen Einkommensteuer	581 €
---	-------

Hinzurechnung des Zulageanspruchs	154 €
-----------------------------------	-------

zusätzliche Steuerermäßigung aufgrund der Günstigerprüfung	427 €
--	-------

Die gesamte steuerliche Förderung (154 € + 427 €) beträgt 581 €.

■ Beispiel 2

Herr und Frau Berger sind verheiratet. Nur Herr Berger gehört zum begünstigten Personenkreis. Sein Bruttoarbeitslohn des Vorjahres beträgt 40.000 €. Die Eheleute haben zwei Kinder, die Frau Berger zugeordnet werden sollen.

Zulagenermittlung Herr Berger

beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres	40.000 €
--	----------

Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG:

4 % der beitragspflichtigen Einnahmen	1.600 €
maximal	2.100 €
anzusetzen somit	1.600 €
abzüglich der Zulage (2 x 154 € + 2 x 185 €)	- 678 €

Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG	922 €
Sockelbetrag	60 €

der geforderte Mindesteigenbeitrag beträgt	922 €
--	-------

von Herrn Berger geleisteter Eigenbeitrag	922 €
---	-------

Herr Berger erhält eine volle Zulage in Höhe von 154 € auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen. Da Herr Berger den erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet hat, erhält auch Frau Berger eine volle Zulage in Höhe von 524 € (154 € + 2 x 185 €) auf ihren Altersvorsorgevertrag überwiesen. Das Ehepaar erhält somit insgesamt 678 € Zulage.

Sonderausgabenabzug

Eigenbeiträge von Herrn Berger	922 €
Anspruch auf Zulage	678 €
Beiträge im Sinne des § 10 a Abs. 1 EStG insgesamt	1.600 €
maximal als Sonderausgabe zu berücksichtigen	2.100 €
anzusetzen somit	1.600 €

daraus resultierende Verminderung der tariflichen Einkommensteuer	414 €
---	-------

Da die sich aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung geringer ist als der Anspruch auf die Zulage, wird kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug angesetzt. Die gesamte steuerliche Förderung beträgt 678 €.



Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Für viele Bürgerinnen und Bürger stellt das selbst genutzte Wohneigentum auch heute noch eine bedeutende Form der Altersvorsorge dar. Um Haushalten mit kleinem Einkommen und insbesondere jungen Familien mit Kindern neben dem Aufbau der zusätzlichen privaten Altersvorsorge den Weg „in die eigenen vier Wände“ zu ermöglichen, sieht das Altersvermögensgesetz vor, den geförderten Altersvorsorgevertrag unter bestimmten Bedingungen als Eigenkapital für die Anschaffung oder den Bau eines Eigenheims zu verwenden.

Durch die spätere Rückführung des entnommenen Kapitals in das Altersvorsorgevermögen bei gleichzeitiger weiterer Eigenvorsorge kommen damit auch die so genannten Schwellenhaushalte neben dem Wohneigentum in den Genuss einer weitgehend ungeschmälernten zusätzlichen Altersrente. Der Anleger kann aus dem geförderten Altersvorsorgevertrag darin gebildetes Kapital entnehmen und unmittelbar in selbst genutztes Wohneigentum investieren. Nicht zulässig ist jedoch die Entnahme von Kapital aus dem Altersvorsorgevertrag,

um ein für Wohnungsbauzwecke aufgenommenes Darlehen zu tilgen, da dies nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung steht.

Der Anleger muss mindestens 10.000 € und darf höchstens 50.000 € entnehmen. Die genannten Grenzen beziehen sich auf das nach dem Altersvermögensgesetz gebildete Kapital. Nicht dazu gehören zusätzliche Beiträge und das Kapital, das in einem umgestellten Altvertrag vor der Umstellung gebildet worden ist. Der entnommene Betrag ist – unverzinst – in monatlichen, gleich bleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in einen Altersvorsorgevertrag zurückzuzahlen. Mit der Rückzahlung muss der Anleger spätestens zwei Jahre nach Entnahme beginnen. Die Rückzahlungsbeträge lösen keine erneute staatliche Förderung aus.

Wird das selbst genutzte Wohneigentum verkauft oder vermietet, soll der noch nicht zurückgezahlte Betrag innerhalb einer bestimmten Frist entweder in ein Ersatzobjekt investiert oder in einer Summe in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden. Geschieht dies nicht, liegt eine schädliche Verwendung vor. Der Zulageberechtigte hat in diesem Fall die auf den noch nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfallenden Zulagen sowie den entsprechenden Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung nach § 10 a EStG zurückzuzahlen.

Zudem ist der noch nicht zurückgezahlte Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, soweit er die anteiligen Zulagen und Eigenbeiträge übersteigt, einschließlich einer fünfprozentigen Verzinsung (Zins und Zinseszins) für den Zeitraum zwischen der Entnahme und seiner schädlichen Verwendung als sonstige Einkünfte zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Sätze 4 und 5 EStG).

Sichere
Vorsorge:
Wohneigentum
plus
Zusatzrente



Zweckwidrige Verwendung

Eine zweckwidrige bzw. schädliche Verwendung des angesparten Altersvorsorgevermögens liegt vor, wenn es an den Zulageberechtigten nicht im Rahmen

- einer Leibrente (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG),
- eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG) oder
- zur Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung im Sinne des § 92 a EStG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 c AltZertG),

sondern beispielsweise in einem Einmalbetrag ausgezahlt wird. Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist jedoch zulässig. Ebenso besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit sich bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals auszahlen zu lassen, ohne dass dies negative Auswirkungen auf die bereits gewährte steuerliche Förderung hat. Durch die mit der zweckwidrigen Verwendung zusammenhängenden Regelungen wird sichergestellt, dass das geförderte Altersvorsorgekapital auch tatsächlich für eine lebenslange Absicherung des Zulageberechtigten verwendet wird. Ziel der staatlichen Förderung zum Aufbau eines zusätzlichen Altersvermögens ist es, dem Begünstigten zu ermöglichen, sich eine gleichmäßige Versorgung im Alter zu schaffen. Dazu sehen die Grundsätze der Förderung vor, dass die Anlageprodukte frühestens ab dem 60. Lebensjahr oder dem Beginn einer Altersrente bzw. einer Pension eine lebenslange Versorgung sicherstellen.

Konsequenzen einer „schädlichen Verwendung“

Damit gewährleistet ist, dass die erheblichen staatlichen Mittel, die für diese notwendige Förderung eingesetzt werden, auch ihr Ziel erreichen, tritt unter den Voraussetzungen einer so genannten schädlichen Verwendung eine Rückzahlungspflicht hinsichtlich der erhaltenen Förderbeträge ein. Der Zulageberechtigte hat dann die auf das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen sowie den entsprechenden Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung zurückzuzahlen. Außerdem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 4 EStG).

Besonderheiten ergeben sich, wenn der Altersvorsorgevertrag mit einer Zusatzversicherung verbunden ist. In diesem Zusammenhang kommen eine Versicherung wegen Erwerbsminderung sowie eine Hinterbliebenenabsicherung in Betracht. Die hierfür eingesetzten Beiträge, die sich aus den Eigenbeiträgen, den Zulagen und den hierauf entfallenden Erträgen und Wertsteigerungen zusammensetzen, bleiben bei der Berechnung des Rückforderungsbetrags sowie des zu versteuernden Betrags außer Betracht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b EStG).

Eine schädliche Verwendung ist grundsätzlich auch im Falle der Vererbung anzunehmen, denn hier wird das Kapital nicht an den Zulageberechtigten, sondern an Dritte ausgezahlt. Die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung treten jedoch nicht ein, wenn im Falle des Todes des Zulageberechtigten das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird.

Hierbei ist unschädlich, wenn der verstorbene Ehegatte einen Altersvorsorgevertrag mit einer Rentengarantiezeit abgeschlossen hat und die jeweiligen Rentengarantieleistungen fortlaufend mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch und nicht kapitalisiert unmittelbar zugunsten des zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten übertragen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die Ehegatten im Todeszeitpunkt des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben (kein dauerndes Getrenntleben, beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig).



Diese Übertragungsmöglichkeit ist unabhängig davon, ob der überlebende Ehegatte zum begünstigten Personenkreis nach § 1 Abs. 1 EStG gehört bzw. ob er bereits einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Die Rückabwicklung der staatlichen Förderung bei Vermögenszuflüssen aus Altersvorsorgeverträgen an Dritte ist aus steuerlicher Sicht systematisch, weil durch die steuerliche Förderung nicht die Leistungsfähigkeit der Erben erhöht werden, sondern die Altersvorsorge desjenigen gestärkt werden soll, der von der Rentenniveaubasenkung betroffen wird.

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen zugunsten eines Altersvorsorgevertrags des ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen, treten aufgrund dieser Übertragung die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung nicht ein.

Wird die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beendet, beispielsweise durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes, treten die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung ein. Mit dem endgültigen Wechsel in das Ausland endet die Förderung nach dem AVmG. Bereits gewährte Fördermittel (also Zulage und gegebenenfalls die steuerlichen Vorteile aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug) werden zurückgefordert. Die Rückzahlung kann aber auf Antrag bis zur Auszahlung der Versorgungsleistungen gestundet werden.

Umzug ins Ausland – was dann?

Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland während der Ansparphase muss der Anleger nicht sofort die gewährte steuerliche Förderung zurückzahlen, wenn er einen entsprechenden Antrag stellt. Erst mit Beginn der Auszahlungsphase, also ab Erhalt der Leistungen, sind 15 % des monatlichen Versorgungsbetrags zur Tilgung des gestundeten Betrags zurückzuzahlen. Der Anleger erhält 85 % seiner monatlichen Leistungen ausgezahlt. Verlegt der Anleger während der Ansparphase seinen Wohnsitz wieder nach Deutschland, so bleibt ihm seine komplette Förderung erhalten. Die Festsetzung des Rückforderungsbetrags wird aufgehoben. Verlegt der Anleger während der Auszahlungsphase seinen Wohnsitz wieder nach Deutschland, so verbleibt ihm die noch nicht zurückgezahlte Förderung.

■ Beispiel

Herr Neumann kündigt während der Ansparphase seinen Altersvorsorgevertrag. Sein Altersvorsorgekapital setzt sich zu diesem Zeitpunkt wie folgt zusammen:

von Herrn Neumann geleistete Eigenbeiträge	25.000 €
Summe der Zulagen	15.000 €
Erträge	13.000 €
Wertsteigerungen	7.000 €
Altersvorsorgevermögen	60.000 €

Herr Neumann hat zudem in der Ansparphase durch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug eine gesondert festgestellte Steuerermäßigung in Höhe von 1.000 € erhalten.

Rückzahlungsbetrag nach § 93 Abs. 1 EStG:

Summe der Zulagen	15.000 €
Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug	1.000 €
Rückzahlungsbetrag	16.000 €

Herr Neumann hat die steuerliche Förderung in Höhe von 16.000 € zurückzahlen sowie die Erträge und Wertsteigerungen – gegebenenfalls zusammen mit seinen anderen Einkünften – in Höhe von 20.000 € zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 4 EStG).

Eine Besonderheit besteht im Falle eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts aufgrund einer sozialversicherungsrechtlichen Entsendung oder einer entsprechenden beamtenrechtlichen Zuweisung. Bei Rückkehr nach Deutschland hat der Beschäftigte die Möglichkeit, nachträglich die Fördermittel (Zulage) für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes zu beantragen, wenn er entsprechende Altersvorsorgebeiträge geleistet hat, sodass beim Aufbau der Altersvorsorge keine Lücke entsteht.

2.4 Nachgelagerte Besteuerung

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden – also im Alter. Dafür bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase bis zu einem jährlichen Höchstbetrag unbesteuerter.

Bei umgewandelten Altverträgen gelten für die Besteuerung der entsprechenden Leistungen Besonderheiten:

- Leistungen aus Versicherungsverträgen (einschließlich Direktversicherungen und Pensionskassen) unterliegen weiterhin der Ertragsanteilsbesteuerung, soweit sie auf Kapital beruhen, das vor dem Zeitpunkt der Umwandlung gebildet wurde;
- Leistungen, die auf ab dem Zeitpunkt der Umwandlung gefördertem Kapital beruhen, werden als sonstige Einkünfte nach der Neuregelung des § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang besteuert.

Bei allen anderen umgewandelten Altersvorsorgeverträgen (Bank- und Investmentverträgen) werden die Erträge auch insoweit in den als sonstige Einkünfte in vollem Umfang zu steuernden Zahlungen erfasst, als sie auf nicht gefördertem Kapital, also z. B. dem umgewandelten Altkapital, beruhen. Zu den Erträgen im Sinne dieser Regelung gehören damit alle Beträge, die auch ohne Abschluss eines besonderen Altersvorsorgevertrags nach den all-


gemeinen Vorschriften zu versteuern wären (z. B. §§ 20, 23 EStG, Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Auslandsinvestmentgesetzes und des Investmentsteuergesetzes).

Renten aus privaten Rentenversicherungsverträgen, bei denen Rentenzahlungen bereits vor 2002 begonnen haben, werden aufgrund einer Übergangsregelung weiterhin als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil besteuert. Wird das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete Kapital schädlich verwendet (→ siehe Seite 34), sind Erträge und etwaige Wertsteigerungen, die auf dem aus Eigenbeiträgen und Zulagen gebildeten Kapital beruhen, als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Bei einem Lebensversicherungsvertrag, der vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde, liegt eine schädliche Verwendung auch vor, wenn vor dem Zeitpunkt der schädlichen Verwendung die Laufzeit des Vertrags insgesamt weniger als zwölf Jahre betragen hat oder Ansprüche aus dem Vertrag entgeltlich erworben wurden. In diesem Fall sind die Erträge (rechnungsmäßige und außerrechnungsmäßige Zinsen) auch insoweit als sonstige Einkünfte zu versteuern, als sie vor der Umwandlung des Lebensversicherungsvertrags in einen Altersvorsorgevertrag entstanden sind. Die bloße Umstellung einer Kapitallebensversicherung auf einen Altersvorsorgevertrag führt allerdings nicht zu einer steuerschädlichen Vertragsänderung.

Unzumutbarkeiten entstehen nicht

Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften aus Unterstützungskassen und Pensionszusagen können auf Pensionsfonds übertragen werden. Die Leistungen aus Pensionsfonds werden, weil sie in der Ansparphase gefördert werden können, als sonstige Einkünfte der nachgelagerten Besteuerung unterworfen. Dies hätte für ehemalige Arbeitnehmer, die bereits bei In-Kraft-Treten der neuen Regelungen Leistungen aufgrund von Versorgungszusagen oder von Unterstützungskassen empfangen, unzumutbare Auswirkungen, weil ihnen bei der Besteuerung der Leistungen als sonstige Einkünfte weder der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 € noch der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zur Verfügung stünden. Diese Auswirkungen werden für „Werkspensionäre“ durch eine Übergangsregelung vermieden.



3. Förderverfahren

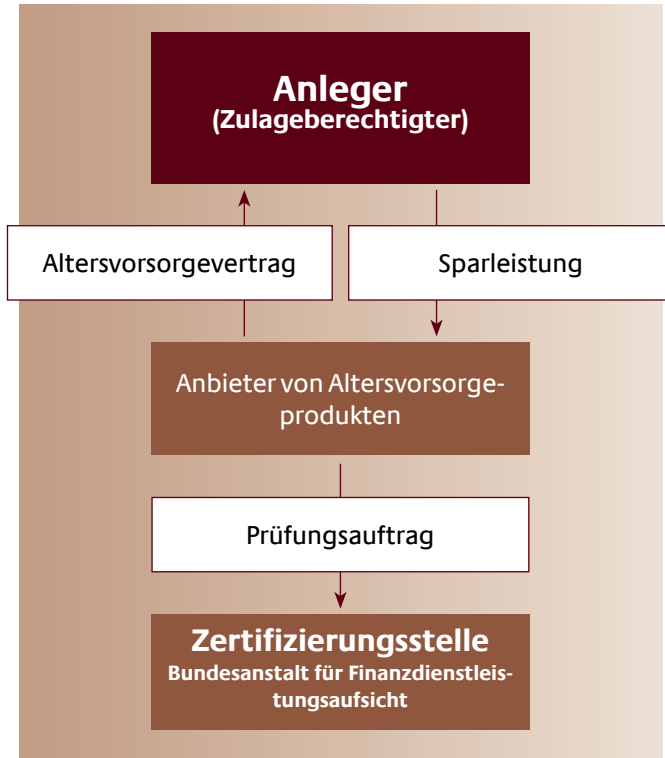
Um in den Genuss der steuerlichen Förderung zu kommen, muss man weder Experte sein noch seitenlange Anträge ausfüllen. Die Ermittlung und Auszahlung der Zulagen erfolgt über die zentrale Stelle (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA). Die Gewährung eines zusätzlichen Sonderausgabenabzugs nach § 10 a EStG und die damit verbundene Günstigerprüfung nimmt das Finanzamt vor.

Um eine reibungslose und schnelle Förderung sicherzustellen, müssen Besoldungsempfänger und Empfänger von Amtsbezügen ohne Sozialversicherungsnummer vor der erstmaligen Stellung des Antrags auf Altersvorsorgezulage (Zulageantrag) über die für sie zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der ZfA beantragen. Die zuständige Stelle teilt dem Antragsteller die von der ZfA vergebene Zulagenummer mit. Die Empfänger von Besoldung bzw. Amtsbezügen müssen außerdem gegenüber ihrer zuständigen Stelle schriftlich eingewilligt haben, dass die für die Zulagenermittlung notwendigen Daten an die ZfA weitergeleitet und von ihr für das Zulageverfahren verwendet werden können. Diese Einwilligung kann vor Beginn des ersten Veranlagungszeitraums, für den sie nicht mehr gelten soll, gegenüber der jeweils zuständigen Stelle widerrufen werden.

Reibungslose
und schnelle
Förderung

Handelt es sich um einen privaten Altersvorsorgevertrag, hat der Anbieter für das von ihm angebotene Produkt eine Zertifizierung zu beantragen. Versorgungseinrichtungen der betrieblichen Altersversorgung müssen diesen Weg nicht gehen. Erhalten sie Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, so gilt das Betriebsrentengesetz. Eine gesonderte Zertifizierung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

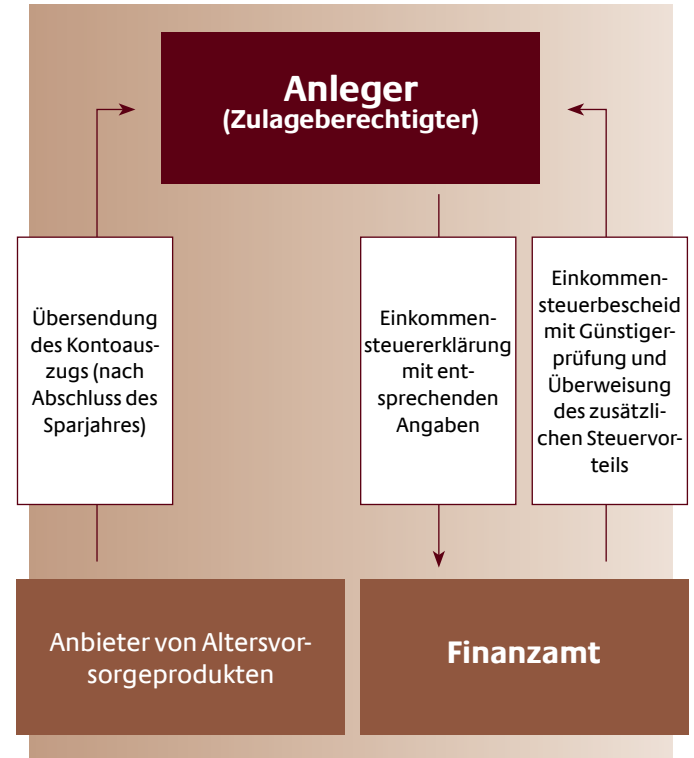
■ Vertragsabschluss und Erbringung der Beiträge



Der Anleger schließt einen Altersvorsorgevertrag ab. Auf diesen Vertrag zahlt er im Laufe des Beitragsjahres seine Eigenbeiträge ein. Gleiches gilt für den Fall, dass der Anleger die Zulageförderung zugunsten eines begünstigten Durchführungsweges in der betrieblichen Altersversorgung beantragt.

■ Dauerzulageantrag

Der Anleger hat seinen Anbieter bevollmächtigt, für ihn jährlich einen Zulageantrag bei der ZfA zu stellen. Der Sonderausgabenabzug wird vom Anleger selbst beim Finanzamt beantragt.



Mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) werden im Bereich der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge Regelungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung umgesetzt, die sowohl den Steuerpflichtigen als auch den Anbietern zugute kommen. So kann der Zulageberechtigte künftig seinen Anbieter bevollmächtigen, den Zulageantrag für ihn zu stellen (so genannter Dauerzulageantrag).

Will der Zulageberechtigte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, kann er gegenüber seinem Anbieter eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Sie kann auch im laufenden Jahr, gegebenenfalls bei Vertragsabschluss, erteilt werden. Ist die Vollmacht erteilt worden, hat der Zulageberechtigte in der Regel nichts weiter zu veranlassen, um die Zulage zu erhalten. Nur Änderungen seiner persönlichen Daten (z. B. Geburt eines Kindes) sollte er dem Anbieter mitteilen, damit dieser z. B. eine weitere Kinderzulage für den Anleger beantragen kann. Das Verfahren führt in der Regel dazu, dass der Anleger schneller seine Zulage erhält.

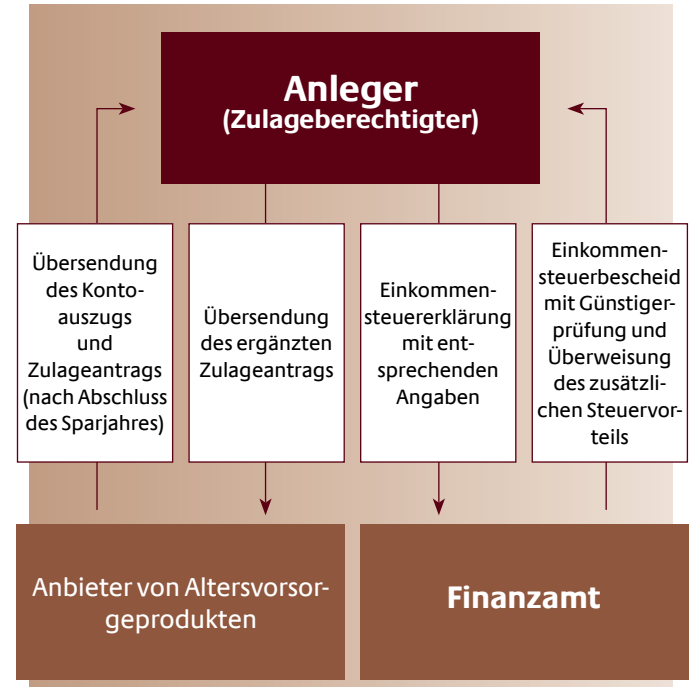
Eine Anwendung des vereinfachten Antragsverfahrens ist auch für zurückliegende Beitragsjahre möglich, sodass der Anbieter bei Vorlage der Vollmacht ab dem 1. Januar 2005 auch für die Beitragsjahre 2003 und 2004 die Zulage beantragen könnte.

Dem Berechtigten bleibt es allerdings unbenommen, das geltende Verfahren weiter anzuwenden. Danach erfolgt eine jährliche Antragstellung durch den Anleger über seinen Anbieter.



■ Jährliche Antragstellung

Der Anleger übersendet jährlich seinen Zulageantrag über seinen Anbieter an ZfA. Zusätzlich wird der Sonderausgabenabzug vom Anleger beim Finanzamt beantragt.

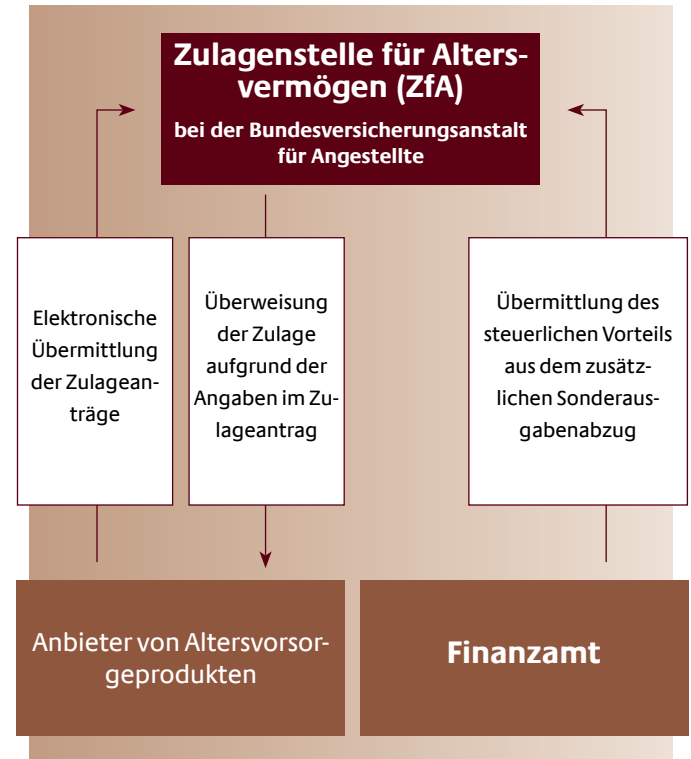


Hat der Anleger seinen Anbieter nicht zur Antragstellung ermächtigt, erhält er nach Ablauf des Beitragjahres – unaufgefordert – einen Zulageantrag von seinem Anbieter übersandt. Hierbei werden die aktuellen Vertragsdaten bereits vom Anbieter eingetragen. In der Regel hat der Anleger somit nur noch zwei Felder anzukreuzen (Art der Zulageberechtigung und Angabe, für welche Verträge die Zulage beantragt wird) und den Antrag zu unterschreiben. Allenfalls im Erstjahr sind unter Umständen die Steuernummer, die Sozialversicherungsnummer und die Kindergeldnummer noch zu ergänzen, soweit sie dem Anbieter nicht bekannt sind. In den Folgejahren werden auch diese Angaben bereits vom Anbieter auf dem Zulageantrag eingetragen sein.

Weiter gehende Angaben sind für die Gewährung der Grundzulage regelmäßig nicht erforderlich; Belege bzw. zusätzliche Bescheinigungen müssen dem Antrag nicht beigelegt werden. Der ausgefüllte Antrag ist an den Anbieter zurückzusenden; mehr braucht der Anleger nicht zu machen, um seine Zulage zu erhalten.

Sowohl beim Dauerzulageantragsverfahren als auch bei einer jährlichen Antragstellung erhält der Anleger einmal im Jahr von seinem Anbieter – ebenfalls unaufgefordert – eine Bescheinigung nach § 10 a Abs. 5 EStG, die er zusammen mit der Anlage AV seiner Einkommensteuererklärung beifügt. Das Finanzamt prüft dann automatisch im Rahmen der Einkommensteueranmeldung, ob ihm noch ein über den Zulageanspruch hinausgehender Steuervorteil (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG) zusteht. Ergibt die Günstigerprüfung einen zusätzlichen Steuervorteil, dann wird dieser bei Einkommensteueranmeldung des Anlegers entsprechend berücksichtigt.

■ Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Anbieter und Finanzamt



Die Zulageanträge werden von den Produkthanbietern quartalsweise elektronisch an die ZfA übermittelt. Die ZfA berechnet die Zulage aufgrund der übermittelten sowie erhobenen Daten und veranlasst die Auszahlung der Zulage an die Produkthanbieter. Diese müssen die Zulagen den einzelnen Verträgen unverzüglich gutschreiben. Im Anschluss überprüft die ZfA die Angaben der Anleger im Wege eines automatisierten Datenabgleichs.



4. Die zusätzliche steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung hat in Deutschland eine lange Tradition. Zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der individuellen Vorsorge verkörpert sie die so genannte zweite Säule der Altersvorsorge. Betriebliche und individuelle Vorsorge dienen ein und demselben Ziel: Sie sollen zusammen mit der gesetzlichen Altersvorsorge den Lebensstandard im Alter sichern. Jede der beiden Vorsorgeformen hat ihre spezifischen Chancen, die abhängig sind von den Vorsorgezielen des Einzelnen.

4.1 Vorteile

Die Vorteile der betrieblichen Altersversorgung liegen in der gruppenmäßigen Durchführung. In der Regel sind die Bedingungen gegenüber der individuellen Vorsorge schon allein deshalb günstiger, weil z. B. die Abschluss- und Verwaltungskosten nicht individuell anfallen und daher auf eine größere Gruppe verteilt werden können (Mengenrabatt).

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die betriebliche Altersversorgung noch aus weiteren Gründen vorteilhaft:

- Sie müssen sich nicht um die Auswahl eines Anbieters kümmern.
- Sie ersparen sich Formalitäten. Die übernimmt der Arbeitgeber.
- Die Beiträge finanziert – je nach Individual-, Betriebs- und Tarifvereinbarung – gegebenenfalls auch der Arbeitgeber.

Die spezifischen Vorzüge der privaten Altersvorsorge – der so genannten dritten Säule – liegen in ihrer individuellen Gestaltbarkeit. Sie kann grundsätzlich besser auf sich ändernde Erwerbsverläufe und persönliche Präferenzen abgestellt werden.



4.2 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

Die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung sind im Betriebsrentengesetz – BetrAVG – geregelt. Darin sind gemeinsame Vorschriften für die Durchführungswege zusammengefasst. Diese können

- intern als Direktzusage und Unterstützungskasse sowie
- extern als Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds umgesetzt werden.

Die Regelungen des Betriebsrentengesetzes umfassen als Arbeitnehmerschutzgesetz im Wesentlichen die Form der Durchführung, die Zusageart, die Unverfallbarkeit von Anwartschaften, die Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Zusage, die Übertragbarkeit von Anwartschaften und die Anpassung der Leistungen.

Die traditionellen Durchführungswege lassen sich folgendermaßen charakterisieren:

- Bei der **Direktzusage** verpflichtet sich das Unternehmen (Arbeitgeber), dem Arbeitnehmer bei Eintritt eines Versorgungsfalles (Alter, Invalidität oder, bei der Hinterbliebenenversorgung, Tod) bestimmte Leistungen zu zahlen. Die Finanzierung ist Sache des Arbeitgebers, der dazu regelmäßig Gewinn mindernde Rückstellungen bildet.

- **Unterstützungskassen** sind rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtungen. Träger können ein oder mehrere Unternehmen sein, die durch Dotierungen die Leistungsfähigkeit der Kasse sicherstellen müssen. Über die Höhe und die zeitliche Gestaltung der Einzahlungen kann das Unternehmen selbst entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht gegenüber der Kasse nicht, in der Regel aber gegenüber dem Unternehmen (Arbeitgeber). Die Unterstützungskasse unterliegt keinen Auflagen für die Anlage ihrer Mittel.
- Bei der **Direktversicherung** schließt das Unternehmen als Versicherungsnehmer zugunsten der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers einen Lebensversicherungsvertrag ab. Lebensversicherungsunternehmen unterliegen der Versicherungsaufsicht und dürfen ihre Mittel nicht frei anlegen.
- **Pensionskassen** sind rechtlich selbstständige Altersvorsorgeeinrichtungen, deren Träger ein oder mehrere Unternehmen sein können. Diese zahlen Beiträge an die Pensionskassen, aus denen die späteren Leistungen finanziert werden. Die Pensionskassen gewähren auf ihre Leistungen einen Versorgungsanspruch und unterliegen der Versicherungsaufsicht und damit den Anlagebeschränkungen von Versicherungen.
- **Pensionsfonds** sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens Altersversorgungsleistungen in Form von Leistungszusagen oder Beitragszusagen mit Mindestleistung für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern erbringen. Die Arbeitnehmer haben einen eigenen Anspruch auf Leistung durch den Pensionsfonds. Dieser ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer in jedem Fall eine lebenslange Altersrente als Altersversorgungsleistung oder Leistungen in Form eines Auszahlungsplans mit anschließender Restverrentung zu erbringen.

Neben Altersversorgungsleistungen können dabei auch Leistungen in Form der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung erbracht werden. Die Besonderheit des Pensionsfonds besteht in der Anlagefreiheit für seine Mittel. Während Direktversicherungen und Pensionskassen strenge Anlagegrundsätze beachten müssen – z. B. nur maximal 35 % der Anlagemittel in Aktien anzulegen – können Pensionsfonds viel stärker als beispielsweise Versicherungen (sofern es sich nicht um fondsgebundene Lebensversicherungsverträge handelt) in renditestarke, oft aber auch risikoreichere Anlageformen investieren.

Ihre Anlagepolitik müssen die Pensionsfonds allerdings jährlich gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht darlegen. Um das Insolvenzrisiko abzusichern, muss der Pensions-Sicherungs-Verein eingeschaltet werden.



4.3 Integration der Durchführungswege in die Förderung

Für die Förderung der betrieblichen Altersversorgung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für die Förderung der privaten Altersvorsorge. Gefördert werden demnach nur solche Vorsorgeformen, die ihre Zuführungen aus individuell versteuertem Arbeitsentgelt erhalten, für das auch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Für die externen Durchführungswege „Pensionsfonds“, „Pensionskasse“ und „Direktversicherung“ stellt dieses Kriterium keine Hürde dar, wohl aber für Direktzusagen und Unterstützungskassen. Bei diesen Formen wurden die Zuführungen weder individuell versteuert noch wurden Sozialabgaben gezahlt. Durch die Pensionsfonds werden aber auch für Direktzusage und Unterstützungskasse Brücken in die neue Förderung gebaut. Um diese beiden Durchführungswege in die Förderung einzubeziehen, können bestehende Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen in diesen Durchführungsweegen steuer- und beitragsfrei bis zu einer bestimmten Höhe auf den Pensionsfonds übertragen werden.

4.4 Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen

Auf steuerfreie Arbeitgeber-Zuführungen zu Pensionsfonds und Pensionskassen sind ab 1. Januar 2002 keine Beiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungen abzuführen. Voraussetzung ist, dass die Zuführungen zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nicht mehr als 4 % der Bemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ausmachen.

Sind in den Zuführungen allerdings Beträge aus einer Entgeltumwandlung enthalten, besteht Beitragsfreiheit nur bis Ende 2008. Ab 2005 sind grundsätzlich auch Beiträge für eine Direktversicherung steuerfrei (Einbeziehung der Direktversicherungen in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ab 2005) und bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragsfrei.

4.5 Anspruch auf Entgeltumwandlung

Arbeitnehmer haben seit Beginn des Jahres 2002 einen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung. Entgeltumwandlung bezeichnet dabei die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen in eine betriebliche Versorgungsanwartschaft.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten hierdurch einen direkten Zugang zur betrieblichen Altersversorgung. Tarifvertraglich vereinbarte Entgelte können allerdings nur durch eine tarifvertragliche Regelung umgewandelt werden. Gibt es bereits eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, kann der Arbeitgeber den Anspruch auf diese Durchführungswege beschränken. Ist dies nicht der Fall, kann der Arbeitnehmer den Abschluss einer Direktversicherung durch den Arbeitgeber fordern.

4.6 Verbesserung der Portabilität ab 2005

Mit den Änderungen des Betriebsrentengesetzes durch das Alterseinkünftegesetz wurde ab 2005 die Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung, also die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften, erheblich verbessert.

Nach den neuen Regelungen hat der Arbeitnehmer im Fall des Arbeitgeberwechsels in bestimmten Grenzen das Recht, das für ihn bei einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung seines ehemaligen Arbeitgebers aufgebaute Betriebsrentenkapital zu der Versorgungseinrichtung seines neuen Arbeitgebers mitzunehmen (Portabilität). Für den Arbeitnehmer ergeben sich aus der Übertragung keine steuerlichen Folgen. Gleiches gilt in den Fällen der einvernehmlichen Übertragung des Betriebsrentenkapitals von einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einem Unternehmen der Lebensversicherung auf einen dieser Durchführungswege sowie von einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse auf einen dieser Durchführungswege.

Die gesetzliche Regelung zur Portabilität gilt nicht für Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, wenn diese ganz oder teilweise umlage- bzw. haushaltsfinanziert ist; hier ist kein Kapital vorhanden, das mitgenommen werden könnte.



4.7 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen im Einzelnen

Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung – welche steuerrechtlichen Rahmenbedingungen gelten für welchen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung? Auf den folgenden Seiten werden alle wesentlichen Merkmale aufgeführt und erläutert.

Steuerrechtliche Rahmenbedingung	Behandlung beim Arbeitgeber
<ul style="list-style-type: none"> ■ Direktzusage ■ Unterstützungskasse ■ Pensionskasse ■ Pensionsfonds ■ Direktversicherung 	<p>Der Arbeitgeber hat für die sich aus der Direktzusage ergebende Verpflichtung weiterhin nach Maßgabe des § 6 a EStG in der Steuerbilanz Pensionsrückstellungen zu bilden.</p>

Behandlung beim Arbeitnehmer

Vor Eintritt des Versorgungsfalls fehlt es an einem Zufluss von Vermögenswerten beim Arbeitnehmer. In der Anwartschaftsphase liegen daher keine steuerpflichtigen Einnahmen vor. Erst die tatsächliche Auszahlung der Leistungen führt zu Arbeitslohn (nachgelagerte Besteuerung).

Es werden ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt, deren konkrete Höhe vom Jahr des Versorgungsbegins abhängt.

Beide Beträge werden in der Übergangsphase im gleichen Maße abgeschmolzen, in dem der steuerpflichtige Anteil bei Renten steigt. Für den einzelnen Versorgungsbezügeempfänger werden die zu Beginn des Versorgungsbezugs ermittelten Beträge festgeschrieben.

Darüber hinaus gilt für Versorgungsbezüge ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 €.





Steuerrechtliche Rahmenbedingung

- Direktzusage
- **Unterstützungskasse**
- Pensionskasse
- Pensionsfonds
- Direktversicherung

Behandlung beim Arbeitgeber

In der Anwartschaftsphase sind Zuwendungen des Arbeitgebers wegen des fehlenden Rechtsanspruchs des Arbeitnehmers auf Leistungen nur eingeschränkt (bis zur Höhe von zwei Jahresrenten) als Betriebsausgaben abzugsfähig (keine volle Anwartschaftsfinanzierung). Erst bei Eintritt des Versorgungsfalles können die von der Kasse zur Leistungserbringung notwendigen Mittel in vollem Umfang vom Arbeitgeber betriebsausgabenwirksam zugewendet werden. Die Möglichkeit der vollständigen (und damit steuermindernden) betriebsausgabenwirksamen Anwartschaftsfinanzierung besteht allerdings dann, wenn die Kasse rückgedeckt ist, also die versprochenen Leistungen durch den Abschluss einer (Rückdeckungs-) Versicherung abgesichert sind.

Behandlung beim Arbeitnehmer

Wegen des fehlenden Rechtsanspruchs des Arbeitnehmers gegenüber der Unterstützungskasse entsteht durch die Zuwendungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse beim Arbeitnehmer kein Vermögenswert, d. h., die Zuwendung des Arbeitgebers löst keinen Zufluss von Arbeitslohn und damit keine Lohnsteuerpflicht aus. Erst die Leistungen der Kasse selbst führen zu Arbeitslohn (nachgelagerte Besteuerung).

Es werden ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt, deren konkrete Höhe vom Jahr des Versorgungsbeginns abhängt. Beide Beträge werden in der Übergangsphase im gleichen Maße abgeschmolzen, in dem der steuerpflichtige Anteil bei Renten steigt. Für den einzelnen Versorgungsbezüger werden die zu Beginn des Versorgungsbezugs ermittelten Beträge festgeschrieben.

Steuerrechtliche Rahmenbedingung	Behandlung beim Arbeitgeber
<ul style="list-style-type: none"> ■ Direktzusage ■ Unterstützungskasse ■ Pensionskasse ■ Pensionsfonds ■ Direktversicherung 	Die Zuwendungen des Arbeitgebers sind in dem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig, wie sie nach versicherungsrechtlichen Bedingungen bei der Pensionskasse zur Ausfinanzierung der dem Arbeitnehmer zugesagten Leistungen notwendig sind (Anwartschaftsfinanzierung).

Behandlung beim Arbeitnehmer	
<p>Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers an die Pensionskasse sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p> <p>Um den Aufbau der Alterssicherung im Rahmen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu unterstützen, werden Arbeitgeberbeiträge an eine Pensionskasse bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2.496 € im Jahr 2005) steuerfrei gestellt. Die Begrenzung der Steuerfreiheit auf 4 % gilt bezogen auf das Dienstverhältnis. Die 4-Prozent-Grenze erhöht sich für Neuzusagen (Versorgungszusage nach dem 31. Dezember 2004 erteilt) um einen festen Betrag in Höhe von 1.800 €.</p> <p>Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender Teilkapitalverrentung vorgesehen ist; die Möglichkeit,</p>	<p>eine Einmalkapitalauszahlung zu wählen, ist für die Steuerfreiheit unschädlich.</p> <p>Hat ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse, so kann die Steuerfreiheit nur für Beitragszahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis beansprucht werden (d. h. also für die Beschäftigung, für die die Lohnsteuer nicht nach Lohnsteuerklasse VI zu erheben ist). Der Arbeitnehmer kann auch die Förderung aus Zulagen und Sonderausgabenabzug für die Beiträge an die Pensionskasse in Anspruch nehmen. Voraussetzung für diese Förderung ist aber, dass die Beiträge aus individuell versteuertem Arbeitslohn für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung geleistet wurden.</p> <p>Die Förderung nach § 10 a und Abschnitt XI EStG kann demnach in Anspruch genommen werden, soweit die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG wegen Überschreitens</p>



<p>der 4 % ausgeschöpft ist oder der Arbeitnehmer auf die Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG zugunsten der Förderung durch Zulage und Sonderausgabenabzug verzichtet hat. In der Auszahlungsphase werden die Leistungen dann als sonstige Einkünfte in vollem Umfang besteuert.</p> <p>Der Arbeitgeber (als Steuerschuldner) kann die Beitragsleistung an die Pensionskasse bis zu einer Jahreszuwendung von 1.752 € pro Arbeitnehmer mit einem pauschalen Steuersatz von 20 % versteuern (soweit die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG wegen Überschreitens der 4-Prozent-Grenze nicht eingreift), wenn eine Altzusage vorliegt, d. h. die Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde.</p> <p>Soweit die betriebliche Altersversorgung umlagefinanziert ist, sind die Umlagen unverändert steuerpflichtig. Eine Fördermöglichkeit nach § 10 a EStG und Abschnitt XI</p>	<p>EStG besteht dann nicht; allerdings besteht die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG.</p> <p>Werden aus der Pensionskasse Rentenleistungen fällig, die auf pauschal versteuerten Beitragsleistungen beruhen, sind diese als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Eine Kapitalzahlung ist in diesem Fall grundsätzlich steuerfrei; bei ab 1. Januar 2005 abgeschlossenen Verträgen werden die Erträge zur Hälfte besteuert, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren hat und die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt.</p> <p>Leistungen, soweit sie auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, auf die § 3 Nr. 63, § 10 a oder Abschnitt XI EStG angewandt wurde, werden als sonstige Einkünfte in vollem Umfang besteuert.</p>
--	---



Steuerrechtliche Rahmenbedingung	Behandlung beim Arbeitgeber	Behandlung beim Arbeitnehmer
<ul style="list-style-type: none"> ■ Direktzusage ■ Unterstützungskasse ■ Pensionskasse ■ Pensionsfonds ■ Direktversicherung 	<p>Die Beiträge des Arbeitgebers an den Pensionsfonds sind Betriebsausgaben, soweit sie auf einer festgelegten Verpflichtung beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei dem Fonds dienen und betrieblich veranlasst sind.</p>	<p>Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers an den Pensionsfonds sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn, da der Arbeitnehmer gegenüber dem Pensionsfonds einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Versorgung erhält.</p> <p>Um den Aufbau der Alterssicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zu unterstützen, werden Arbeitgeberbeiträge an einen Pensionsfonds bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2.496 € im Jahr 2005) in § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt. Die Begrenzung der Steuerfreiheit auf 4 % gilt bezogen auf das Dienstverhältnis. Die 4-Prozent-Grenze erhöht sich für Neuzusagen (Versorgungszusage nach dem 31. Dezember 2004 erteilt) um einen festen Betrag in Höhe von 1.800 €.</p> <p>Hat ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse, so kann die Steuerfreiheit nur für Beitragszahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis beansprucht werden (d. h. also für die Beschäftigung, für die die Lohnsteuer nicht nach Lohnsteuerklasse VI zu erheben ist).</p> <p>Der Arbeitnehmer kann auch die Förderung aus Zulagen und Sonderausgabenabzug (§ 10 a und Abschnitt XI EStG) für die Beiträge an den Pensionsfonds in Anspruch nehmen. Voraussetzung für diese Förderung ist aber, dass die Beiträge aus individuell versteuertem Arbeitslohn geleistet wurden.</p> <p>In der Auszahlungsphase werden die Leistungen hieraus, soweit sie auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, auf die § 3 Nr. 63, § 10 a oder Abschnitt XI EStG angewandt wurde, als sonstige Einkünfte in vollem Umfang besteuert. Soweit Rentenleistungen nicht entsprechend gefördert wurden, werden sie mit dem Ertragsanteil besteuert.</p>

Steuerrechtliche Rahmenbedingung	Behandlung beim Arbeitgeber
<ul style="list-style-type: none"> ■ Direktzusage ■ Unterstützungskasse ■ Pensionskasse ■ Pensionsfonds ■ Direktversicherung 	<p>Die geleisteten Beiträge (einschließlich Einmalbeiträge) sind Betriebsausgaben (Anwartschaftsfinanzierung). Der Arbeitgeber hat die Ansprüche nur zu aktivieren, wenn der Arbeitnehmer von der Bezugsberechtigung für die Versicherungsleistungen definitiv ausgeschlossen ist.</p>

Behandlung beim Arbeitnehmer	
<p>Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers für eine Direktversicherung, durch die der Arbeitnehmer unmittelbare Ansprüche gegen die Versicherung erwirbt, haben ihre Ursache im Arbeitsverhältnis und sind deshalb grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	<p>dem 1. Januar 2005 erteilt wurde (Altzusagen). Die 4-Prozent-Grenze erhöht sich für Neuzusagen (Versorgungszusage nach dem 31. Dezember 2004 erteilt) um einen festen Betrag in Höhe von 1.800 €.</p>
<p>Ab 2005 sind auch die Beitragsleistungen des Arbeitgebers für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung für diejenigen Beiträge für eine Direktversicherung, die auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, welche vor</p>	<p>Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender Teilkapitalverrentung vorgesehen ist; die Möglichkeit, eine Einmalkapitalauszahlung zu wählen, ist für die Steuerfreiheit unschädlich.</p> <p>Hat ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse, so kann die Steuerfreiheit nur für Beitragszahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis</p>



beansprucht werden (d. h. also für die Beschäftigung, für die die Lohnsteuer nicht nach Lohnsteuerklasse VI zu erheben ist).

Der Arbeitnehmer kann auch die Förderung aus Zulagen und Sonderausgabenabzug (§ 10 a und Abschnitt XI EStG) für die Direktversicherungsbeiträge in Anspruch nehmen. Voraussetzung für diese Förderung ist aber, dass die Beiträge an die Direktversicherung aus individuell versteuertem Arbeitslohn geleistet wurden.

Leistungen aus der Direktversicherung, die auf steuerlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte der vollen Besteuerung. Soweit Rentenleistungen nicht entspre-

chend gefördert wurden, werden sie mit dem Ertragsanteil besteuert.

Erfolgte keine steuerliche Förderung, ist eine Kapitalzahlung grundsätzlich steuerfrei; bei ab 1. Januar 2005 abgeschlossenen Verträgen werden die Erträge zur Hälfte besteuert, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren hat und die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt.

5. Zertifizierung

Verträge zur Altersversorgung werden nur dann nach § 10 a EStG steuerlich gefördert, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Zum Nachweis der Förderbarkeit hat der Gesetzgeber daher eine Zertifizierung vorgesehen. Zertifizierungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Bundesanstalt prüft, ob die Altersvorsorgeverträge die gesetzlichen Bedingungen einhalten. Sie prüft dagegen nicht, ob ein Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig ist, die Zusagen des Anbieters erfüllbar und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Die Zertifizierung stellt also kein Gütesiegel dar, sondern bestätigt nur, dass die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung gegeben sind.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen einen Nachweis der Förderbarkeit ihrer Produkte erhalten:

- Der Vertrag muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
- Der Anleger muss sich vertraglich verpflichten, in der gesamten Ansparphase mindestens einmal jährlich Beiträge einzuzahlen.
- Dagegen ist eine jährlich gleich bleibende Höhe der Beitragszahlungen nicht erforderlich.
- Leistungen aus dem Vertrag dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Beginn einer Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem wegen Erreichens der Altersgrenze erbracht werden.
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können gezahlt werden, sobald eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente bezogen wird.
- Eine vorzeitige Auszahlung ist nur möglich, wenn ein Kündigungsrecht des Anlegers vorgesehen wurde. Die Kündigung würde jedoch dazu führen, dass die staatliche Förderung zurückgezahlt werden muss. Ein vertragliches Kündigungsrecht des Anbieters ist nicht zulässig.

Zum Kreis der zulässigen Anbieter gehören in- und ausländische Unternehmen, die einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen. Im Wesentlichen handelt es sich um Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften und Finanzdienstleister. Finanzdienstleister und Kreditinstitute, die keine Erlaubnis zum Betrieb des Einlagengeschäfts haben, müssen die ihnen anvertrauten Beiträge entweder bei einem Kreditinstitut mit Vollbanklizenz oder in einen so genannten „thesaurierenden Investmentfonds“ im Namen des Kunden anlegen. Zertifizierbare Vorsorgeverträge können private Rentenversicherungsverträge oder Banksparpläne sowie Fondssparpläne sein. Die Leistungen aus den Verträgen müssen unabhängig vom Geschlecht berechnet werden.

Die Altersvorsorgeverträge müssen Leistungen zur Altersversorgung vorsehen, entweder in Form einer Rentenzahlung oder als Auszahlungsplan mit festen Raten oder mit festen und variablen Teilraten. Die in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge können gesondert ausgezahlt werden. Außerdem kann bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen als Einmalbetrag ausgezahlt werden. Für den Fall der Erwerbsminderung und zur Hinterbliebenenversorgung können Zusatzversicherungen vereinbart werden.

Garantierte Mindestauszahlung

Der Anbieter muss die Zusage geben, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge und die auf den Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen zur Verfügung stehen. Da die Zusage für alle eingezahlten Beiträge erfolgen muss, sind Abzüge irgendwelcher Art – etwa für Abschluss-, Vertriebs- oder Verwaltungskosten – nicht zulässig.

Im Falle eines Auszahlungsplans muss ein Teil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals in eine Rentenversicherung eingebracht werden, die dem Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleich bleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt. Die erste monatliche Rate dieser Leibrente muss mindestens so hoch sein wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan. Variable Teilrenten bleiben dabei unberücksichtigt.

Der Anbieter muss den Anleger über die Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten, die er von den Beiträgen abzieht, informieren. Im Altersvorsorgevertrag muss darüber hinaus vereinbart werden, dass die Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gleichmäßig verteilt werden oder als Prozentsatz von den Beiträgen abgezogen werden.

Der Anbieter muss dem Anleger ferner das Recht einräumen, während der Ansparphase den Vertrag ruhen zu lassen oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen zu können, um das angesparte Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen.

Altersvorsorgeverträge können auch zur Förderung selbst genutzten Wohneigentums eingesetzt werden. Das mit der staatlichen Förderung gebildete Kapital kann zum Teil als Darlehen entnommen werden, um selbst genutzten Wohnraum zu schaffen. Die Entnahme muss aber vorher bei der Zulagenstelle beantragt werden. Das entnommene Darlehen ist nicht zu verzinsen und muss in monatlich gleich bleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Berechtigten zurückgezahlt werden.

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten an Dritte muss vertraglich ausgeschlossen werden. Der Vertrag kann also nicht beliehen werden.

Aufklärungspflicht

Vor dem Vertragsschluss muss der Anbieter eine Modellrechnung vorlegen, die dem Interessenten einen Eindruck von den Leistungen verschafft, die er erwarten kann und die den Vergleich verschiedener Produkte ermöglicht. Außerdem muss der Anbieter dem Anleger zu Beginn und dann jedes Jahr schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des Kapitals und die erwirtschafteten Erträge berichten. Der Anbieter muss auch darüber informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt.

Anhang: Beispielsrechnungen

allein stehend, ohne Kind

(Steuerklasse I)

Rentenversicherungspflichtiger Lohn des Vorjahres	Sparleistung einschließlich Zulagen (mind. 4% des Lohns zur Erlangung der vollen Zulage, höchstens 2.100 €)	Eigenleistung (Sockelbetrag 60 €)	Zulage(n)	Sonderausgabenabzugswirkung der Sparleistung	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausgabenabzug (mindestens null €)	Förderung = Zulagen plus zusätzl. Entlastung durch Sonderausgabenabzug	Förderquote = Förderung in % der Sparleistung
	2 = 3 + 4	3	4	5	6 = 5 - 4	7 = 4 + 6	8 = 7 ÷ 2
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in %
5.000	214	60	154	0	0	154	72 %
10.000	400	246	154	0	0	154	39 %
15.000	600	446	154	127	0	154	26 %
20.000	800	646	154	218	64	218	27 %
25.000	1.000	846	154	295	141	295	30 %
30.000	1.200	1.046	154	380	226	380	32 %
35.000	1.400	1.246	154	476	322	476	34 %
40.000	1.600	1.446	154	581	427	581	36 %
45.000	1.800	1.646	154	694	540	694	39 %
50.000	2.000	1.846	154	817	663	817	41 %
75.000	2.100	1.946	154	930	776	930	44 %
100.000	2.100	1.946	154	931	777	931	44 %

allein stehend, mit einem Kind

(Steuerklasse II/1)

Rentenversicherungspflichtiger Lohn des Vorjahres	Sparleistung einschließlich Zulagen (mind. 4% des Lohns zur Erlangung der vollen Zulage, höchstens 2.100 €)	Eigenleistung (Sockelbetrag 60 €)	Zulage(n)		Sonderausgabenabzugswirkung der Sparleistung	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausgabenabzug (mindestens null €)	Förderung = Zulagen plus zusätzl. Entlastung durch Sonderausgabenabzug	Förderquote = Förderung in % der Sparleistung
	2 = 3 + 4	3	4		5	6 = 5 - 4	7 = 4 + 6	8 = 7 ÷ 2
in €	in €	in €	in €		in €	in €	in €	in %
5.000	399	60	339		0	0	339	85 %
10.000	400	61	339		0	0	339	85 %
15.000	600	261	339		113	0	339	57 %
20.000	800	461	339		201	0	339	42 %
25.000	1.000	661	339		272	0	339	34 %
30.000	1.200	861	339		353	14	353	29 %
35.000	1.400	1.061	339		442	103	442	32 %
40.000	1.600	1.261	339		498	159	498	31 %
45.000	1.800	1.461	339		599	260	599	33 %
50.000	2.000	1.661	339		709	370	709	35 %
75.000	2.100	1.761	339		882	543	882	42 %
100.000	2.100	1.761	339		882	543	882	42 %

verheiratet, allein verdienend, ohne Kind

(Steuerklasse III/0, ein Förderberechtigter)

Rentenversicherungspflichtiger Lohn des Vorjahres	Sparleistung einschließlich Zulagen (mind. 4% des Lohns zur Erlangung der vollen Zulage, höchstens 2.100 €)	Eigenleistung (Sockelbetrag 60 €)	Zulage(n)		Sonderausgabenabzugswirkung der Sparleistung	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausgabenabzug (mindestens null €)	Förderung = Zulagen plus zusätzl. Entlastung durch Sonderausgabenabzug	Förderquote = Förderung in % der Sparleistung
	2 = 3 + 4	3	4		5	6 = 5 - 4	7 = 4 + 6	8 = 7 ÷ 2
in €	in €	in €	in €		in €	in €	in €	in %
5.000	368	60	308		0	0	308	84 %
10.000	400	92	308		0	0	308	77 %
15.000	600	292	308		0	0	308	51 %
20.000	800	492	308		0	0	308	39 %
25.000	1.000	692	308		178	0	308	31 %
30.000	1.200	892	308		264	0	308	26 %
35.000	1.400	1.092	308		376	68	376	27 %
40.000	1.600	1.292	308		437	129	437	27 %
45.000	1.800	1.492	308		513	205	513	29 %
50.000	2.000	1.692	308		592	284	592	30 %
75.000	2.100	1.792	308		745	437	745	35 %
100.000	2.100	1.792	308		874	566	874	42 %

verheiratet, allein verdienend, mit einem Kind

(Steuerklasse III/1, ein Förderberechtigter)

Rentenversicherungspflichtiger Lohn des Vorjahres	Sparleistung einschließlich Zulagen (mind. 4% des Lohns zur Erlangung der vollen Zulage, höchstens 2.100 €)	Eigenleistung (Sockelbetrag 60 €)	Zulage(n)	Sonderausgabenabzugswirkung der Sparleistung	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausgabenabzug (mindestens null €)	Förderung = Zulagen plus zusätzl. Entlastung durch Sonderausgabenabzug	Förderquote = Förderung in % der Sparleistung
	2 = 3 + 4	3	4	5	6 = 5 - 4	7 = 4 + 6	8 = 7 ÷ 2
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in %
5.000	553	60	493	0	0	493	89 %
10.000	553	60	493	0	0	493	89 %
15.000	600	107	493	0	0	493	82 %
20.000	800	307	493	0	0	493	62 %
25.000	1.000	507	493	178	0	493	49 %
30.000	1.200	707	493	264	0	493	41 %
35.000	1.400	907	493	346	0	493	35 %
40.000	1.600	1.107	493	472	0	493	31 %
45.000	1.800	1.307	493	512	19	512	28 %
50.000	2.000	1.507	493	591	98	591	30 %
75.000	2.100	1.607	493	718	225	718	34 %
100.000	2.100	1.607	493	844	351	844	40 %

verheiratet, allein verdienend, mit zwei Kindern

(Steuerklasse III/2, ein Förderberechtigter)

Rentenversicherungspflichtiger Lohn des Vorjahres	Sparleistung einschließlich Zulagen (mind. 4% des Lohns zur Erlangung der vollen Zulage, höchstens 2.100 €)	Eigenleistung (Sockelbetrag 60 €)	Zulage(n)	Sonderausgabenabzugswirkung der Sparleistung	Zusätzliche Entlastung durch Sonderausgabenabzug (mindestens null €)	Förderung = Zulagen plus zusätzl. Entlastung durch Sonderausgabenabzug	Förderquote = Förderung in % der Sparleistung
	2 = 3 + 4	3	4	5	6 = 5 - 4	7 = 4 + 6	8 = 7 ÷ 2
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in %
5.000	738	60	678	0	0	678	92 %
10.000	738	60	678	0	0	678	92 %
15.000	738	60	678	0	0	678	92 %
20.000	800	122	678	0	0	678	85 %
25.000	1.000	322	678	178	0	678	68 %
30.000	1.200	522	678	264	0	678	57 %
35.000	1.400	722	678	346	0	678	48 %
40.000	1.600	922	678	414	0	678	42 %
45.000	1.800	1.122	678	573	0	678	38 %
50.000	2.000	1.322	678	590	0	678	34 %
75.000	2.100	1.422	678	687	9	687	33 %
100.000	2.100	1.422	678	815	137	815	39 %

Checkliste: In neun Schritten zum Vertrag



1. Erstellen Sie für sich eine persönliche Versorgungsanalyse



2. Prüfen Sie Ihre allgemeine finanzielle Situation



3. Stellen Sie Ihre persönliche Rechnung auf



4. Klären Sie, ob Ihr Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung anbietet



5. Entscheiden Sie, ob Sie die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge nutzen oder auf andere Weise vorsorgen wollen



6. Informieren Sie sich, welche Anlagemöglichkeiten Sie haben.



7. Gehen Sie mit diesen Informationen zu einer Beratung



8. Entscheiden Sie – und schließen Sie einen Vertrag ab



9. Bleiben Sie nach Vertragsabschluss nicht untätig



1. Schritt: Erstellen Sie für sich eine persönliche Versorgungsanalyse

Vor jeder Entscheidung über Ihre zusätzliche Altersvorsorge – gleich, ob es sich um die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form der so genannten „Riester-Rente“ oder eine andere Art der Zusatzvorsorge handelt – sollte eine sorgfältige persönliche Versorgungsanalyse stehen. In dieser Versorgungsanalyse sollten Sie zunächst so gut und realistisch wie möglich ermitteln, welches Einkommen Sie im Alter anstreben und mit welchen Leistungen (Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Pension, Leistungen aus einer bereits bestehenden betrieblichen und/oder privaten Sicherung) Sie aufgrund Ihrer bisherigen Vorsorgeaufwendungen bereits rechnen können. Rechnen Sie dabei stets in monatlichen Leistungen und in heutigen Werten. So müssen zum Beispiel einmalige Kapitalauszahlungen in monatliche Renten umgerechnet werden.

Wechsel sorgfältig prüfen

Gegebenenfalls gelangen Sie zu dem Ergebnis, dass Sie bereits ausreichend privat vorgesorgt haben, beispielsweise durch eine Lebensversicherung, ein eigenes Haus oder vermietetes Wohneigentum, aus dem Einkünfte fließen. Vor allem bei Älteren kann dies zutreffen. Hier kann

es sinnvoller sein, die bisherige Vorsorge weiterzuführen, auch wenn es dafür keine zusätzliche staatliche Förderung gibt, als ein neues, förderbares Produkt abzuschließen.



2. Schritt: Prüfen Sie Ihre allgemeine finanzielle Situation

Ein Altersvorsorgevertrag ist eine langfristige Geldanlage. Sie sollten daher überlegen, auf welchen Betrag Sie auf Dauer verzichten können, um ihn für Ihre Altersvorsorge zu verwenden. Bedenken Sie, dass Sie durch eine vorzeitige Auflösung des Vertrags insoweit die staatliche Förderung verlieren und auch Renditeeinbußen hinnehmen müssen (zu den Kriterien eines Altersvorsorgevertrags → siehe Seite 66 ff.). Überprüfen Sie auch Ihre bereits bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

Mit der Altersvorsorgezulage soll die private Altersvorsorge gefördert und keine staatlich finanzierte Grundrente eingeführt werden. Aus diesem Grund wird – falls Sie sich für ein „Riester-Produkt“ entscheiden sollten – die volle Zulage nur dann gewährt, wenn Sie sich auch am Aufbau Ihres Altersvorsorgevermögens beteiligen und den so genannten Mindesteigenbeitrag leisten (→ siehe Seite 22). Bedenken Sie bitte, bevor Sie sich aufgrund Ihrer möglicherweise engen finanziellen Situation gegen eine zusätzliche Altersvorsorge entscheiden, in welchem Verhältnis der von Ihnen zu leistende Eigenbeitrag zu der vom Staat gezahlten Zulage steht.

Falls sich aus Ihrer persönlichen Versorgungsanalyse ergibt, dass zur Sicherstellung des von Ihnen angestrebten Lebensstandards im Alter eine zusätzliche Altersvorsorge erforderlich ist und Ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, sollten Sie überlegen, in welcher Weise Sie diese verwirklichen wollen.

Ein Beispiel:

Im Jahre 2008 muss eine pflichtversicherte Erziehende (ohne beitragspflichtige Einnahmen) mit zwei Kindern lediglich 60 € als Eigenbeitrag leisten und erhält vom Staat eine Altersvorsorgezulage (Grundzulage und zwei Kinderzulagen) in Höhe von 524 €.



3. Schritt: Stellen Sie Ihre persönliche Rechnung auf

Wenn Sie dem förderberechtigten Personenkreis angehören (→ siehe Seite 11 ff.), berechnen Sie

- wie hoch Ihr Zulageanspruch (→ siehe Seite 21) ist und
- welchen Mindesteigenbeitrag (→ siehe Seite 22 ff.) Sie hierfür aufwenden müssen.

Die steuerlichen Vorteile aus dem Sonderausgabenabzug (→ siehe Seite 28 ff.) können hiermit allerdings nicht berechnet werden. Hierzu kommt es auf Ihre individuelle Einkommenssituation an. Als „Faustregel“ gilt: geleistete Altersvorsorgebeiträge multipliziert mit Ihrem individuellen Spitzensteuersatz.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, ab welchem Jahresbruttoeinkommen für das Jahr 2008 neben den Zulagen noch mit einem zusätzlichen Steuervorteil zu rechnen ist, wenn jeweils der Mindesteigenbeitrag eingezahlt wird. Bei der Berechnung wird unterstellt, dass das Jahresbruttoeinkommen lediglich aus den Einkünften besteht, die die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis begründen. In der Regel sind das die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Zusätzliche Einkünfte, etwa aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen, sind dieser Berechnung nicht zugrunde gelegt und würden das Rechenergebnis beeinflussen. Aus Vereinfachungsgründen ist der Betrag auf volle 100 € gerundet.

Für das Jahr 2008:

zusätzlicher Steuervorteil ab einem Jahresbruttoeinkommen von ...	
ledig	16.200 €
ledig mit 1 Kind	28.200 €
verheiratet (1 Förderberechtigter)	31.700 €
verheiratet (1 Förderberechtigter) mit 1 Kind	43.800 €
verheiratet (1 Förderberechtigter) mit 2 Kindern	62.400 €



4. Schritt: Klären Sie, ob Ihr Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung anbietet

Neben der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge war die Stärkung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung ein wesentlicher Bestandteil des Altersvermögensgesetzes (→ siehe Seite 48 ff.).

Sie sollten – sofern Sie Arbeitnehmer sind – vor Abschluss eines Vertrags in Ihrer Personalstelle oder bei Ihrem Betriebsrat nachfragen, ob und welche betrieblichen Angebote für eine zusätzliche Altersvorsorge bestehen. Möglicherweise ist ein solches Angebot für Sie sinnvoller als ein privater Altersvorsorgevertrag. Sie können gegebenenfalls auch, soweit Sie über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, die betriebliche und private Altersvorsorge parallel aufbauen. Aber auch eine Kombination ist möglich.



5. Schritt: Entscheiden Sie, ob Sie die Möglichkeiten der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge nutzen oder auf andere Weise vorsorgen wollen

Welches ist die geeignetste Form der zusätzlichen Vorsorge? Es gibt keine allgemein gültige Antwort auf diese Frage. Entscheidend sind Ihre persönlichen Lebensperspektiven und Einstellungen.

Wenn Sie sich entscheiden, die Förderung für eine private oder für eine betriebliche Zusatzvorsorge nutzen zu wollen, stehen Ihnen nicht alle Produkte des Kapital- bzw. Versicherungsmarktes als Anlagemöglichkeit zur Verfügung. Im Bereich der privaten Altersvorsorge können Sie unter den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifizierten Produkten wählen (→ siehe Seite 15 ff. und 66 ff.). Sofern Sie die Förderung für eine betriebliche Altersvorsorge nutzen wollen, verbleibt Ihnen in der Regel ein geringerer persönlicher Gestaltungsspielraum; Sie sind dann an das (bzw. die) von Ihrem Arbeitgeber angebotene(n) konkrete(n) Vorsorgeprodukt(e) gebunden.

Vergleichen Sie auch das Preis-/Leistungsverhältnis der verschiedenen Anbieter. Fragen Sie den Anbieter, welche Leistungen und welchen Service er bietet. Und erkundigen Sie sich nach allen Kosten, die z. B. als Abschluss- und laufende Verwaltungskosten oder bei einem Anbieterwechsel entstehen. Lassen Sie sich über die Anlagerisiken der angebotenen Produkte aufklären. Grundsätzlich gilt: Je höher die Renditechancen, desto höher das Risiko. Allerdings müssen die Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeprodukten zusagen, dass zum Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns mindestens die im gesamten Lebensverlauf eingezahlten Beiträge und Zulagen noch im vollen Umfang für die Auszahlung zur Verfügung stehen.

Bei allen Renditevergleichen, die Sie anstellen, sollten Sie stets auch die Wirkung der staatlichen Förderung berücksichtigen: Bei der „Riester-Rente“ müssen Sie ja nur einen Teil des für Sie angelegten Kapitals selbst aufbringen; den Rest übernimmt der Staat in Form von Zulagen oder Steuergutschriften.



Bei der Auswahl der für Sie sinnvollsten Anlageform sollten Sie zudem berücksichtigen:

- **Ihr Alter:** Wenn Sie jünger sind, haben Sie Zeit, Verluste wieder auszugleichen. In diesem Fall sollten Sie über eine risikoreichere Anlageform nachdenken, die in der Regel auch höhere Renditen verspricht, allerdings auch das Risiko einer „Nullverzinsung“ beinhaltet. Wenn Sie älter sind, sollten Sie eher eine konservative Anlage wählen.
 - **Ihre Einstellung zum Risiko:** Wenn Sie die Vorstellung, dass Ihr Kapital Wertschwankungen unterliegt, nicht mehr ruhig schlafen lässt, sollten Sie ebenfalls eher eine konservative Form wählen und eine geringere – dafür aber „sichere“ – Rendite in Kauf nehmen.
 - **Die Kosten:** Welche Kosten fallen an? Je länger die Laufzeit eines Vertrags, umso mehr gewinnt dieser Punkt an Bedeutung.
 - **Die Situation in der Auszahlungsphase:** Bei privaten Rentenversicherungen und bei der betrieblichen Altersversorgung wird eine lebenslange Rente garantiert. Je nach Vertrag können bis zu 20 % (ab 2005 bis zu 30 %) des Kapitals als Einmalzahlung ausgeschüttet werden. Auch bei der Vereinbarung eines Auszahlungsplans ist für die Zeit ab der Vollendung des 85. Lebensjahres eine Leibrente zu gewähren.
 - **Die steuerlichen Aspekte:** Die verschiedenen Vorsorgeprodukte werden steuerlich unterschiedlich behandelt. So gilt beispielsweise für alle steuerlich begünstigten Altersvorsorgeprodukte der Grundsatz der nachge-
- lagerten Besteuerung (→ siehe Seite 38 ff.). Für die nicht förderbaren Anlageprodukte gelten wiederum andere steuerliche Regelungen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei einem Steuerberater oder auch beim zuständigen Finanzamt.
- Die Situation im **Erbfall:** Bei Banksparplänen und Fondssparplänen kann das angesparte Kapital vererbt werden. Auch bei einer Rentenversicherung kann – bei entsprechenden vertraglichen Regelungen – die Auszahlung eines bestimmten Kapitalbetrags (gegebenenfalls auch in Form einer garantierten Rentenlaufzeit) nach Ihrem Tod an einen Berechtigten vereinbart werden. Eine Ausnahme besteht nur für den überlebenden Ehegatten, soweit dieser das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag überträgt. Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung sind in der Regel nicht frei vererbbar. Eine Ausnahme besteht nur bei Pensionsfonds, die Auszahlungspläne anbieten. Allerdings besteht hier häufig eine Hinterbliebenenversorgung.
 - Auch sollten Sie abwägen, ob Sie das Risiko der **Erwerbsminderung** mit absichern wollen oder ob Sie eine Hinterbliebenenversorgung für Ihren Ehegatten und Ihre Kinder benötigen. Diese Fälle können in die zusätzliche Altersvorsorge einbezogen werden. Prüfen Sie daher, ob eine Kombination sinnvoll ist.



6. Schritt: Informieren Sie sich, welche Anlagemöglichkeiten Sie haben

Wenn Sie sich entschieden haben, die Förderung für eine betriebliche oder private Zusatzvorsorge nutzen zu wollen, müssen Sie schließlich aus den entsprechenden Angeboten das konkrete Vorsorgeprodukt auswählen. Im Bereich der privaten Altersvorsorge gibt es im Wesentlichen drei Möglichkeiten:

- Bei einem Banksparplan wird ein Guthaben mit festgelegter Verzinsung angespart. Dabei kann der Zinssatz von der Laufzeit oder dem Sparbetrag abhängig sein oder sich nach einem Referenzwert wie z. B. der Umlaufrendite festverzinslicher Anleihen richten. Es besteht ein geringes Risiko. Allerdings ist mit einer geringeren Rendite zu rechnen. Zusätzliche Kosten entstehen in der Regel nicht.

Anlegertyp: Banksparpläne eignen sich besonders für ältere Anleger, da der Ansparzeitraum kürzer ist, und für Menschen mit einem gewissen Sicherheitsbedürfnis.

- Die klassische private Rentenversicherung verbindet die Kapitalanlage mit der Absicherung biometrischer Risiken. Der angesparte Teil der Beiträge wird dabei – je nach vertraglicher Ausgestaltung – mit einer garantierten Mindestverzinsung angelegt. Hinzu können Überschussbeteiligungen kommen, die jedoch nicht garantiert sind. Private Rentenversicherungen haben im Allgemeinen ein eher geringes Risiko und mittlere Ertragschancen. Ein Teil der Beiträge wird für Abschluss und Verwaltungskosten verwendet.

Anlegertyp: Private Rentenversicherungen eignen sich besonders für sicherheitsbewusste Anleger.

- Bei einem Fondssparplan erfolgt die Anlage des Kapitals in Investmentfonds, z. B. Aktien-, Renten- oder gemischten Fonds. Sie unterscheiden sich in den Ertragschancen – und im Risiko für den Anleger. Bei Aktienfonds steht der Chance auf eine hohe Anlagerendite das Verlustrisiko durch fallende Kurse gegenüber. Eine Mindestrendite ist nicht garantiert, lediglich der Kapitalerhalt muss bei geförderten Produkten zugesagt werden. Die Chance auf eine hohe Rendite hängt genau wie das Verlustrisiko von der Mischung des Fonds und den jeweiligen

Marktentwicklungen ab, sollte jedoch höher als bei Banksparplänen und privaten Rentenversicherungen sein. Kosten entstehen durch Ausgabeaufschläge beim Kauf von Fondsanteilen und durch Verwaltungs-/Depotgebühren.

Anlegertyp: Fonds mit hohem Aktienanteil sind eher für jüngere risikofreudige Anleger geeignet, weil hier ausreichend Zeit ist, vorübergehende Kursverluste wieder auszugleichen.

Es gibt auch Mischprodukte: Bei Banksparplänen können die Zinsen in Fonds angelegt werden, um gegebenenfalls die Erträge zu steigern. Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen wird das Kapital zum Teil in Investmentfonds angelegt. Bis zum Beginn der Rentenzahlung ist die fondsgebundene Rentenversicherung unmittelbar an der Wertentwicklung dieser Fonds beteiligt. Weil die Wertentwicklung der Fonds nicht vorhersehbar ist, kann wie beim Fondssparplan nur der Kapitalerhalt zugesichert werden. Bei positiver Wertentwicklung kann jedoch eine wesentlich höhere monatliche Rente als bei der herkömmlichen privaten Rentenversicherung erzielt werden.



7. Schritt: Gehen Sie mit diesen Informationen zu einer Beratung

Diese Checkliste ermöglicht es Ihnen, gut informiert zur Beratung zu gehen. Wenden Sie sich beispielsweise an Ihre Bank, Ihre Sparkasse oder an einen Versicherungsvertreter Ihres Vertrauens. Sie können auch, nachdem Sie vorher geklärt haben, welches Produkt für Sie am ehesten in Betracht kommt, gezielt hierfür einen Anbieter ansprechen. Lassen Sie sich aber in jedem Fall beraten und sprechen Sie auch eventuelle Angebote der betrieblichen Altersversorgung an.



Allgemeine Fragen zur steuerlichen Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge beantworten:

- Rentenversicherungsträger

- Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

- Bundesamt für Finanzen
Friedhofstraße 1
53225 Bonn
www.bff-online.de

- Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung 0800-151515-0 (Fragen zur Altersvorsorge) zum Nulltarif montags bis donnerstags 8-20 Uhr
www.bmgs.bund.de

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
(ab 1. Oktober 2005: Deutsche Rentenversicherung Bund)
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
10868 Berlin
www.bfa.de

- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)
Markgrafenstraße 66
10969 Berlin
www.vzbv.de

- Stiftung Warentest – FINANZtest
Lützowplatz 11-13
10785 Berlin
www.warentest.de

Nach der Beratung werden sich Ihre Überlegungen in der Regel auf ein Produkt konzentrieren. Holen Sie dafür noch weitere Angebote ein. In der Zeitschrift „FINANZtest“ der Stiftung Warentest werden zahlreiche Angebote miteinander verglichen und Empfehlungen abgegeben. Empfehlenswert ist auch eine unabhängige Beratung durch die örtlichen Verbraucherzentralen.



8. Schritt: Entscheiden Sie – und schließen Sie einen Vertrag ab

Die staatliche Förderung erhalten Sie nur, wenn Sie noch im betreffenden Jahr auf Ihren Vertrag einzahlen. Achten Sie vor Vertragsabschluss auf jeden Fall darauf, dass das Produkt die Prüfnummer der Zertifizierungsstelle und den Vermerk trägt:

„Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderbar. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.“

Dies bedeutet, dass das Produkt den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Zertifizierung sagt jedoch nichts darüber aus, wie viel Gewinn der Vertrag abwirft. Sie ist also keine Garantie für eine hohe Rendite.



9. Schritt: Bleiben Sie nach Vertragsabschluss nicht untätig

- Haben Sie Ihren Anbieter nicht bevollmächtigt, jährlich Ihre Zulage bei der ZfA zu beantragen (Dauerzulageantrag), dann schicken Sie jährlich den vom Anbieter übersandten Antrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und innerhalb der Frist an diesen zurück.

- Vergessen Sie nicht, Ihrer Einkommensteuererklärung die Anlage AV ausgefüllt beizufügen, um sich einen eventuellen steuerlichen Vorteil durch den Sonderausgabenabzug zu sichern.

- Denken Sie daran, dass die Vorsorgesumme angepasst werden sollte, wenn sich Ihre Einkommens- und Familienverhältnisse ändern. Außerdem steigen 2006 und 2008 die Förderbeträge und damit auch der Mindesteigenbeitrag, sodass eine Erhöhung Ihrer Vorsorgerate gegebenenfalls sinnvoll sein kann, wenn Sie sich die volle Zulage sichern wollen.

■ DIESE UND WEITERE BROSCHÜREN SIND ERHÄLTlich BEI:

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
Telefon: 01 805 / 77 80 90*
Telefax: 01 805 / 77 80 94*
*0,12€/Minute aus dem Festnetz der T-Com,
abweichende Preise aus anderen Netzen möglich.
www.bundesfinanzministerium.de
buengerreferat@bmf.bund.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
REFERAT INFORMATION UND PUBLIKATION
WILHELMSTRASSE 97
10117 BERLIN
WWW.BUNDESFINANZMINISTERIUM.DE

KONZEPT UND GESTALTUNG:
MEDIACOMPANY BERLIN GMBH

FOTOS:
ILJA C. HENDEL, UWE SÜLFLOHN (3)

DRUCK:
OFFIZIN HILDBURGHAUSEN GMBH, HILDBURGHAUSEN

BERLIN, JULI 2005

Die Broschüre gibt inhaltlich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Aktuelle Informationen zur Thematik dieser Broschüre sowie zu allen weiteren Publikationen des BMF können Sie der Internetseite des BMF entnehmen: www.bundesfinanzministerium.de

